

Wohngebäudeversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Wohngebäudeversicherung
VGB 2024, Wert 1914, Gleitender Neu-
wert Plus
Version: 01.06.2024

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Wohngebäudeversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Versichert sind

- ✓ Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile, unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile, die beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- ✓ Garagen, Nebengebäude und Photovoltaikanlagen -sofern vereinbart.

Versicherte Gefahren -sofern vereinbart-

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen und Vulkanausbruch.
- ✓ Glasbruch
- ✓ Ergänzende technische Gefahren für Anlagen der Haustechnik sowie für Photovoltaikanlagen (einschließlich Ertragsausfall)

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;



Was ist nicht versichert?

- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte- Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- ✗ Elektronisch gespeicherte Daten und Programme.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen und Preissteigerungen.

Versicherungssumme und Versicherungswert
 Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:

- ✓ Gleitender Neuwert Plus;

Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben für den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Die sich daran anschließende Versicherungsperiode beträgt mindestens 1 Jahr. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553 Telefon (0 89) 51 14- 0 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.		
Anschrift des Versicherers	WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff		
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung		
Anschrift der Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn		
Vertriebspartner im Außendienst			
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896		
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Dem Vertrag liegen die „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB)“ einschließlich paketabhängiger Klauseln zu Grunde. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.		
Versicherungsumfang	Die Wohngebäudeversicherung bietet für Ihr Gebäude Versicherungsschutz wahlweise gegen Schäden durch Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Leitungswasser sowie Sturm und Hagel. Auf Ihren Wunsch hin können Sie auch Schäden gegen weitere Naturgefahren (u.a. Versicherungsschutz gegen Überschwemmungen und Lawinen), Schäden durch Glasbruch sowie Schäden durch ergänzende technische Gefahren für Anlagen der Haustechnik und Photovoltaikanlagen mitversichern, vorausgesetzt Ihr Gebäude ist nach unseren Annahmerichtlinien versicherungsfähig.		
Beitrag gemäß Zahlungsweise	Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR Zahlungsweise ☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet. Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____ Vertragsablauf _____ Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 18, 21 bis 23 der beigefügten „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB)“.		
Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.		

Beginn des Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.
Widerrufsbelehrung	<u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u> <u>Widerrufsrecht</u> Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de <u>Widerrufsfolgen</u> Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. <u>Besondere Hinweise</u> Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. <u>Abschnitt 2</u> <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen</u> Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt: <u>Unterabschnitt 1</u> <u>Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen</u> Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer; 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers; 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen; 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien; 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

-
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe § 20 der beigefügten „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB)“). Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe § 32 der beigefügten „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB)“).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Sie können Ihre Anfragen richten an: Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Beschwerdestelle	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungs- erklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele: Kfz-Versicherung – Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung

-
- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgrup pe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

WWK Lebensversicherung a. G., München
WWK Allgemeine Versicherung AG, München
WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
WWK IT GmbH, München
WWK Investment S.A., Luxemburg
WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Comgest SA |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Deka Vermögensmanagement GmbH |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – DJE Investment S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – DWS Investment S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – Elvia Reiseversicherung, München |
| – Amega Investment GmbH | – ETHENEA Independent Investors S.A. |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Flossbach von Storch Invest S.A. |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – GAM Luxembourg S.A., Luxembourg |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – Generali Versicherungen, München |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Came Global Fund Managers (Luxemburg)S.A. | – INVESCO Management S.A. |
| | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
-

	– KRAVAG Allgemeine, Hamburg – LOYS Investment S.A. – Mediolanum International Funds Limited – M & G International Investments Ltd. – M & G Luxembourg S.A. – M & G Securitiz Limited – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg – Münchner Kapitalanlage AG, München – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg – ODDO BHF Asset Management GmbH – Pictet Asset Management (Europe) SA – RREEF Investment GmbH, Eschborn – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel – Schroder Investment Management SA, Luxemburg – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main/Warburg – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Württembergische Versicherung, Stuttgart – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.
6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst	In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.
7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a. G.
WWK Allgemeine Versicherung AG
WWK Pensionsfonds AG
WWK Unterstützungskasse e.V.
Marsstraße 37
80335 München
Telefon: +49 89 5114 0
Fax: +49 89 5114 2337

Unseren gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwin- gende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir sind bemüht, die Datenverarbeitung in Drittländern so gering wie möglich zu halten, indem wir europäischen Anbietern den Vorzug geben. Soweit es keine europäische Alternative gibt, lässt sich im Einzelfall eine Übertragung in ein Drittland nicht ausschließen. In diesen Fällen haben wir mit den Empfängern in den Drittstaaten EU-Standardvertragsklauseln sowie ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Transfer Impact Assessments getroffen oder verbindliche Unternehmensregelungen beziehungsweise andere zulässige Mechanismen eingeführt, um entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein „angemessenes Schutzniveau“ zu schaffen. Soweit wir Auftragsverarbeiter einsetzen und diese auf Subauftragnehmer in Drittländern zugreifen, verpflichten wir diese, den oben beschriebenen Standard zu belegen, bevor wir unsere Zustimmung für den Einsatz des Subauftragnehmers geben. Unsere Datenverarbeitungen werden regelmäßig geprüft, auch in Bezug auf die Erforderlichkeit des Drittstaatentransfers.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

WWK Versicherungen

Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de
datenschutz@wwk.de
wwk.de

Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024)

-Stand 01.01.2025-

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Abschnitt A1	Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024) - Wohngebäudeversicherung	Seite 3-16
Abschnitt A2	Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung und Wohngebäudeversicherung <i>plus</i>	Seite 17
Abschnitt A3	Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung <i>plus</i>	Seite 18-20
Abschnitt A4	Haus- und Wohnungsschutzbrief	Seite 21-24
Abschnitt A5	Wohngebäude Glasversicherung für Zwei- und Mehrfamilienhäuser	Seite 25-27
Abschnitt A6	Haushalt Glasversicherung für Einfamilienhäuser	Seite 28-30
Abschnitt A7	Haustechnik	Seite 31-34
Abschnitt A8	Photovoltaik <i>plus</i>	Seite 35-38

Teil B

Allgemeiner Teil

Seite 39-48

Teil B enthält die gemeinsamen Bestimmungen zu allen nach Teil A versicherbaren Bausteinen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Präambel

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräums- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die „Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Bewertung des Gebäudes und Versicherungswert 1914: Zur besseren Vergleichbarkeit werden Wohngebäude in Preisen des Jahres 1914 bewertet. In diesem Jahr waren die Baukosten keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Der Versicherungswert 1914 wird mit Hilfe eines jährlich aktualisierten Faktors auf den aktuellen Neuwert hochgerechnet.

Gleitende Neuwertversicherung Plus: Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Dadurch wird eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden. Die Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z.B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u.a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Teil A - Abschnitt A1

Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024) – Wohngebäudeversicherung

- A1-1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- A1-2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A1-3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A1-6 Welche Sachen sind versichert?
- A1-7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?
- A1-8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A1-9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
- A1-10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?
- A1-11 Welche Kosten sind versichert?
- A1-12 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?
- A1-13 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?
- A1-14 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?
- A1-15 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?
- A1-16 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
- A1-17 Wie wird die Entschädigung ermittelt?
- A1-18 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A1-19 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A1-20 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A1-21 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A1-22 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?
- A1-23 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A1-1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- 1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- 1.2 Leitungswasser;
- 1.3 Naturgefahren;

1.3.1 Sturm, Hagel;

1.3.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Jede der Gefahrengruppen nach A1-1.1 bis A1-1.3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A1-1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren der unter A1-1.1 bis A1-1.3.1 genannten Gefahren versichert werden.

A1-2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A1-3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist oder Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstanden sind, dass sie Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt waren (Nutzwärmeschäden). Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Versicherungsgrundstück der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.4 Explosion, Verpuffung, Blindgängerschäden, Überschalldruckwelle

3.4.1

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.4.2 **Blindgängerschäden**

Versichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg (Blindgängerschäden).

3.4.3 **Überschalldruckwelle**

Versichert ist auch jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat (Überschalldruckwelle).

3.5 **Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.6 **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder Ladung.

3.7 **Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge**

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie von fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile (auch Anhänger) oder ihrer Ladung.

3.8 **Sengschäden**

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach A1-3.1 bis A1-3.7 entstanden sind.

Die Entschädigung für Sengschäden aus anderen Ursachen ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

3.9 **Rauch- und Rußschäden**

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A1-3.1 bis A1-3.8 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z.B. Fogging).

3.10 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- 3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

- 3.10.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A1-3.1 sind.

A1-4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- 4.1.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

- 4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

- 4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

4.2 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

- 4.2.1** Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- 4.2.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

- 4.2.1.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

- 4.2.1.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen oder damit verbundenen Schläuchen;

- 4.2.1.4 Wasserlöscher-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

- 4.2.1.5 Wasserbetten und Aquarien sowie Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Terrarien

- 4.2.1.6 Rohren von Lüftungsanlagen;

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb von Gebäuden verlaufender Regenrohre bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A1-4.5.3 gilt nicht.

4.2.2 Nässefolgeschäden durch undichte Fugen

In Erweiterung zu A1-4.2.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen in privat genutzten Wohnräumen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden, weil Dehnungs- oder Anschlussfugen von Badewannen oder Duschen undicht geworden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- 4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- 4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

- 4.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen oder den damit verbundenen Schläuchen;

- 4.3.1.3 von Wasserlöscher-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

- 4.3.1.4 der Regenentwässerung

- 4.3.1.5 von Lüftungsanlagen;
- 4.3.1.6 von Zisternenanlagen
- 4.3.1.7 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Geruchsverschlüssen (Siphons).

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A1-4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- 4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - 4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - 4.3.2.1.1 In Erweiterung von A1-4.3.2.1 sind Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser), auch wenn diese nicht durch Frost verursacht wurden, bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag versichert.

Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für den notwendigen Austausch von Armaturen bei einem bedingungsgemäßen Versicherungsfall nach A1-4.3 im Bereich der Rohrbruchstelle.

Ausgeschlossen bleiben Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
 - 4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage;
 - 4.3.2.3 Tanks und Regenwasserfilter oder ähnliche Teile von Zisternenanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden

- 4.4.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage. Dies gilt soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt und
 - 4.4.1.1 sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
oder
 - 4.4.1.2 sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- 4.4.2 Rohrleitungspaket Zuleitungen

In Erweiterung von A1-4.4.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt und
 - 4.4.2.1 diese nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
oder
 - 4.4.2.2 diese sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

- 4.4.3 Rohrleitungspaket Regenwassernutzungsanlage (Zisterne)

- 4.4.3.1 In Erweiterung von A1-4.4.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende

- 4.4.3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Rohren von Zisternenanlagen soweit, diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude dienen oder diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Sofern es sich um Zuleitungsrohre der Zisterne handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der Regenwasserfilter selbst ist nicht mitversichert.

- 4.4.3.1.2 frostbedingte Bruchschäden an Tanks und Regenwasserfilter von Zisternenanlagen.

- 4.4.3.2 In Erweiterung von A1-4.2 steht Wasser, das aus den nach A1-4.4.3.1 versicherten Rohren oder der Zisterne selbst austritt, Leitungswasser gleich (Nässeschäden).

- 4.4.3.3 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

- 4.4.4 Rohrleitungspaket Gasleitungen

- 4.4.4.1 In Erweiterung von A1-4.4.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern

- 4.4.4.1.1 diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und

- 4.4.4.1.2 der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und

- 4.4.4.1.3 die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- 4.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 4.5.2 Schwamm;
- 4.5.3 Grundwasser, Sturmflut, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge (z.B. Starkregen) oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 4.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 4.5.5 Erdsenkung, Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-4.2 die Erdsenkung, den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- 4.5.6 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- 4.5.7 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
- 4.5.8 Sturm, Hagel.
- 4.5.9 Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A1-5	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	
5.1	Sturm	
5.1.1	Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:	
5.1.1.1	Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.	
5.1.1.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.	
5.2	Hagel	
	Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.	
5.3	Versicherte Sturm-/Hagelereignisse	
	Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:	
5.3.1	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.	
5.3.2	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.	
5.3.3	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.	
5.3.4	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.	
5.3.5	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.	
5.3.6	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.	
5.4	Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	
5.4.1	Überschwemmung Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn	die Überflutung verursacht haben.
5.4.1.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,	5.4.2 Rückstau Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
5.4.1.2	Witterungsniederschläge (z.B. Starkregen) oder	5.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
5.4.1.3	ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A1-5.4.1.1 oder A1-5.4.1.2	5.4.2.2 Witterungsniederschläge (z.B. Starkregen) den Rückstau verursacht haben.
		5.4.3 Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
		5.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
		5.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
		5.4.4 Erdsenkung, Erdfall Erdsenkung, Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
		5.4.5 Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
		5.4.6 Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern (Dachlawinen). Dachlawinen, die durch mechanische Einflüsse (z.B. Betreten oder Abräumen des Daches) ausgelöst wurden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
		5.4.7 Lawinen Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen inklusive der durch den Abgang ausgelösten Druckwelle.
		5.4.8 Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
		5.5 Wartezeit, Selbstbeteiligung, Kündigung
		5.5.1 Wartezeit Der Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A1-5.4.1 bis A1-5.4.8 beginnt mit Ablauf einer Woche ab Antragseingang beim Versicherer, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für die oben genannten Naturgefahren bereits über ei-

nen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

5.5.2 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß errechnete Betrag unserer Entschädigung wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der versicherten Gefahr und nach der Hochwassergefährdungsklasse sowie der Starkregengefährdungsklasse des jeweiligen Versicherungsorts (Anschrift), welche durch das Zonierungssystem „ZÜRS Geo“ ermittelt wird.

5.5.2.1 Hierbei werden folgende Gefährdungsklassen unterschieden:

5.5.2.1.1 Hochwassergefährdungsklassen (HGK)

- HGK 1 (sehr geringe Gefährdung)
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers seltener als einmal in 200 Jahren.
- HGK 2 (geringe Gefährdung)
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 100-200 Jahren.
- HGK 3 (mittlere Gefährdung)
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 10-100 Jahren.
- HGK 4 (hohe Gefährdung)
Statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers mindestens einmal in 10 Jahren.

5.5.2.1.2 Starkregengefährdungsklassen (SGK)

- SGK 1 (geringe Gefährdung)
Der Standort befindet sich auf einer Kuppe oder in oberer Hanglage.
- SGK 2 (mittlere Gefährdung)
Der Standort befindet sich im unteren Hangbereich oder im mittleren Hangbereich bzw. in der Ebene und außerhalb des Datenlayers „Nähe zu Bächen“.
- SGK 3 (hohe Gefährdung)
Der Standort befindet sich im Tal oder im Gewässer oder der Standort befindet sich im unteren oder mittleren Hangbereich bzw. in der Ebene und innerhalb des Datenlayers „Nähe zu Bächen“.

5.5.2.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt je Versicherungsfall die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung

5.5.2.2.1 bei Schäden durch Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck/Dachlawinen, Lawinen und Vulkanausbruch;

5.5.2.2.2 bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau wegen Ausuferung von Gewässern und durch Starkregen in Abhängigkeit von der jeweiligen und versicherbaren Gefährdungsklasse nach A1-5.5.2.1.

5.5.2.3 Selbstbeteiligungen die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden auf Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) keine Anwendung.

5.5.3 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung der Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A1-5.4 in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe A1-1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.5.4 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch der Versicherungsschutz für Weitere Naturgefahren.

5.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

5.6.1 Sturmflut;

5.6.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

5.6.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen (z.B. Starkregen) oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

5.6.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

5.6.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

5.7 Nicht bezugsfertige Gebäude oder Gebäudeteile

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wegen Um-, An- oder Ausbau nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen versicherten Sachen. Der Versicherungswert ist auf den Zeitwert nach A1-17.2 begrenzt.

A1-6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

6.2 deren Gebäudebestandteile,

6.3 deren Gebädezubehör,

6.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,

6.5 weitere Grundstücksbestandteile.

A1-7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebädezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

7.1.1	Nebengebäude	Für auf dem Versicherungsgrundstück befindliche privat genutzte Nebengebäude besteht unter der Voraussetzung Versicherungsschutz, dass sie im Versicherungsschein benannt sind. Nicht hierunter fallen Gewächshäuser oder als Garage genutzte Gebäude bzw. Carports.	7.5.1	Als weitere Grundstücksbestandteile gelten insbesondere folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen:
7.1.2	Garagen und Carports	Für Garagen und Carports außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück besteht unter der Voraussetzung Versicherungsschutz, dass sie im Versicherungsschein benannt sind. Versicherungsschutz besteht dann auch außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts bis zu einer Entfernung von 500 Metern ohne nähere Angaben des Versicherungsorts. Bei einer Entfernung größer 500 Meter ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.	7.5.1.1	Pergolen und Überdachungen,
			7.5.1.2	Hof- und Wegebefestigungen,
			7.5.1.3	Terrassen und Freisitze,
			7.5.1.4	Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
			7.5.1.5	elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen,
			7.5.1.6	Wäschespinnen,
			7.5.1.7	Kinderspielgeräte,
			7.5.1.8	Ständer, Masten, (Satelliten-)Antennen,
			7.5.1.9	Hundehütten und -zwinger,
			7.5.1.10	Volieren,
			7.5.1.11	Palisaden und Sichtschutzwände,
			7.5.1.12	Kleinkläranlagen zur Reinigung von häuslichem Abwasser (Schmutzwasser aus Küchen, Waschräumen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Einrichtungen), die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden.
7.2	Gebäudebestandteile	Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch	7.5.1.13	Gartenbrücken,
			7.5.1.14	Gartenbrunnen,
			7.5.1.15	Zisternenanlagen,
			7.5.1.16	Erdsonden als Teil einer Heizungsanlage.
			7.5.1.17	Gartenhäuser und Geräteschuppen.
7.2.1	Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.		7.5.2	Unter den nachfolgenden Voraussetzungen gelten mitversichert:
			7.5.2.1	Kleinwindkraftanlagen (Leistung bis maximal 5 kW),
			7.5.2.2	Gartengrill/-kamin, sofern gemauert,
7.2.2	fest mit dem Gebäude (auch Nebengebäude und Garagen) verbundene Anlagen der regenerativen Energieversorgung (z.B. Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermieanlagen oder sonstige Wärmepumpenanlagen) einschließlich ihrer Installationen. Photovoltaikanlagen jedoch nur, sofern diese im Versicherungsschein benannt sind.		7.5.2.3	Gartenhochbeete und Pflanzkübel, sofern massiv gebaut oder mindestens 50 kg schwer,
			7.5.2.4	Skulpturen, Figuren und Plastiken, wenn diese fest verankert oder mindestens 50 kg schwer sind und aus robustem, für Außenflächen geeignetem Material gearbeitet sind,
			7.5.2.5	Schwimmbecken (auch Whirlpools), einschließlich zugehöriger Technik, sofern das Schwimmbecken vollständig ins Erdreich eingelassen oder mindestens 50 kg (Leergewicht) schwer ist. Die Abdeckung des Schwimmbeckens gilt mitversichert,
7.3	Gebäudezubehör	Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmungen des versicherten Gebäudes dienen.	7.5.2.6	Schwimmteiche einschließlich zugehöriger Technik,
		Als Gebäudezubehör gelten auch	7.5.2.7	Bienenstöcke und Bienenvölker, die artgerecht, auf dem Versicherungsgrundstück gehalten werden.
		▪ Müllboxen, Fahrradboxen, Paketboxen, ▪ Klingel- und Briefkastenanlagen, ▪ thermische Solaranlagen, ▪ Balkonkraftwerke, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt; ▪ Elektroladestationen oder Wallboxen (für Elektrofahrzeuge aller Art) ▪ Öltanks, Gastanks sowie Pelletspeicher mit direkter Verbindung zur Heizungsanlage	7.5.3	Die Entschädigung für weitere Grundstückstückbestandteile ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
		auf dem Versicherungsgrundstück.	7.5.4	Nicht als weitere Grundstücksbestandteile versichert, sind
			7.5.4.1	Garagen außerhalb des Wohngebäudes,
			7.5.4.2	Carports,
			7.5.4.3	Gebäude und Nebengebäude sowie Gewächshäuser,
			7.5.4.4	Mobilheime, Wohnwagen und Bauwagen,
			7.5.4.5	Bepflanzungen mit Ausnahme von Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
7.4	Terrassen	Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.	7.5.4.6	Erdreiche,
7.5	Weitere Grundstücksbestandteile		7.5.4.7	Ab- und Zuleitungsrohre,

7.5.4.8 Sachen, die überwiegend aus Planen, Stoffen oder Folien bestehen,

7.5.4.9 Photovoltaikanlagen und Solaranlagen

7.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

7.6.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung);

Versicherungsschutz besteht aber nach A1-7.2.2 und A2-3.3, sofern die Photovoltaikanlage ausdrücklich im Versicherungsschein benannt ist;

7.6.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

7.6.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und

7.6.2.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

7.6.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

7.7 Zusätzlich versicherbar

Abweichend von A1-7.6.2 können nachträglich eingefügte Sachen des Mieters / Wohnungseigentümers mitversichert werden, wenn er sie auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und er für diese die Gefahr trägt und diese im Versicherungsschein benannt sind.

A1-8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A1-9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A1-10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A1-10.1 und A1-10.2 entsprechend.

A1-11 Welche Kosten sind versichert?

11.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

11.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

11.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

11.1.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

11.1.4 Hotelkosten

11.1.5 Rückreisekosten

11.1.6 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)

11.1.7 Transport- und Lagerkosten

11.1.8 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

11.1.9 Bewachungskosten

11.1.10 Kosten für provisorische Maßnahmen

11.1.11 Kosten für die Ermittlung der Schadenursache

Der Ersatz versicherter Kosten nach A1-11.1.1 bis A1-11.1.11 ist auf den jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2 Definition und Umfang der Kosten

11.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

11.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

11.2.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2.4 Hotelkosten

Das sind Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung einschließlich Nebenkosten (z.B. Frühstück).

Voraussetzung ist, dass die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und ihm die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt als sie die nach A1-17.5 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.

Die Entschädigung ist pro Tag auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2.5 Rückreisekosten

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer, dessen Ehe- oder Lebenspartner oder mitreisende Familienangehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Reise abbricht und an den Versicherungsort nach A1-8 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers, dessen Ehe- oder Lebenspartners oder eines mitreisenden Familienangehörigen am Versicherungsort erforderlich.

Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartners vom Versicherungsort.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Bei einer Rückreise mit der Bahn werden die Mehrkosten für die Fahrt in der 1. Klasse ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2.6 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)

11.2.6.1 Das sind notwendige Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen (ausgenommen Schaufensterverglasungen), die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

11.2.6.1.1 in das Gebäude oder in Räume des Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

11.2.6.1.2 versucht, durch eine Handlung nach A1-11.2.6.1.1 in ein versichertes Gebäude oder in Räume des Gebäudes einzudringen.

11.2.6.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

11.2.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2.7 Transport- und Lagerkosten

Das sind die in Folge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen,

wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.

11.2.8 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

11.2.8.1 Das sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

11.2.8.1.1 Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

11.2.8.1.2 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

11.2.8.1.3 insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

11.2.8.2 Die Kosten nach A1-11.2.8.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

11.2.8.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und

11.2.8.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,

11.2.8.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsbehelfsfristen innerhalb von drei Monaten zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil B3-3.3.

11.2.8.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination notwendigen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

11.2.8.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen werden nicht ersetzt.

11.2.8.5 Kosten nach A1-11.2.8.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A1-11.1.1.

11.2.8.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2.9 Bewachungskosten

Versichert sind die Kosten für die Bewachung versicherter Gebäude, wenn in Folge eines Versicherungsfalls Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die im Versicherungsschein angegebene Dauer.

11.2.10 Kosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für provisorische Maßnahmen, die zum Schutz versicherter Sachen oder zur Aufrechterhaltung der Wasser- und Stromversorgung dienen.

Die provisorischen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

11.2.11 Kosten für die Ermittlung der Schadenursache

Der Versicherer ersetzt die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache (auch Leckortungskosten), wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.

Ausgenommen sind die Kosten für die Ermittlung der Schadenursache von Ableitungsröhren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

12.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

12.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen, gewerblich genutzten Räumen, Nebengebäuden oder Garagen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

12.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, gewerblich genutzten Räumen, Nebengebäuden oder Garagen, der der bisherigen Nutzung entspricht, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

12.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A1-12.1.1 bzw. Mietwert nach A1-12.1.2.

12.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

12.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

12.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiedernutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach Teil B3-3.2.1.

12.3 Zusätzlich versicherbar

12.3.1 Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Fertigstellung nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A1-12.2.

12.3.2 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A1-12.2.

Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits geschlossen war.

A1-13 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

13.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach A1-7.3 bis A1-7.5.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der Gleitende Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

13.1.1 Gleitender Neuwert Plus

13.1.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

13.1.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

13.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A1-13.1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A1-16). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

13.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.

13.1.2 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach A1-13.1.1 abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

13.1.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

13.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus oder Gleitender Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

13.3 Versicherungssumme

- 13.3.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 13.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A1-17.8).
- 13.3.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

A1-14 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

14.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A1-13.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

- 14.1.1 Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:
- 14.1.1.1 der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.
- 14.1.1.2 der Versicherer erkennt die Schätzung eines Bausachverständigen zur Festsetzung der Versicherungssumme an.
- 14.1.1.3 die Versicherungssumme wird durch den Versicherungsnehmer bekannt gegeben.
- 14.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts
- 14.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach A1-14.1.1.1 oder A1-14.1.1.2 ermittelt und vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.

- 14.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zur Veränderungen der nach A1-14.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist (Vorsorge-schutz).

- 14.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach A1-14.1.1.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A1-14.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

- 14.2.4 Kein Unterversicherungsverzicht gilt bei Ermittlung der Versicherungssumme nach A1-14.1.1.3.

A1-15 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- 15.1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,
- 15.2 der Beitragssatz
- sowie
- 15.3 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

A1-16 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

- 16.1 Wird der Versicherungsschutz nach A1-13.1.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

- 16.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A1-17 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

17.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus

- 17.1.1 Der Versicherer ersetzt

- 17.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A1-13.1.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A1-13.1.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

- 17.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- 17.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- 17.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten

- Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A1-17.1.1.
- Das setzt voraus, dass
- 17.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
- oder
- 17.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- 17.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- 17.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A1-17.1.1 angerechnet.
- 17.2 Gleitender Zeitwert Plus**
- 17.2.1 Der Versicherer ersetzt
- 17.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach A1-13.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- 17.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- 17.2.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.
- 17.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A1-17.2.1 angerechnet.
- 17.3 Gemeiner Wert**
- Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.
- 17.4 Kosten**
- Versicherte Kosten nach A1-11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- 17.5 Mietausfall, Mietwert**
- Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A1-12.2.
- 17.6 Neuwertanteil**
- In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A1-17.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:
- 17.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in

gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und

- 17.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

17.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A1-6, versicherte Kosten nach A1-11 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A1-12 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

17.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von A1-14.2.2 und A1-14.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A1-17.1 bis A1-17.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A1-11 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A1-12 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

17.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

17.10 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A1-18 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

18.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

18.2 Weitere Feststellung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

18.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 18.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- 18.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
 - 18.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
 - 18.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
 - 18.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- 18.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A1-18.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

18.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 18.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 18.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 18.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 18.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

18.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellung beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellung der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellung der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn

nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

18.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zur Hälfte.

18.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A1-19 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

19.1 Fälligkeit der Entschädigung

- 19.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

- 19.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

19.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A1-19.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A1-19.3.2 gezahlt hat.

19.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

19.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

19.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

19.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

19.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A1-19.1, A1-19.3.1 und A1-19.3.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

19.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 19.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 19.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 19.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A1-20 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

20.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- 20.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- 20.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 20.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 20.1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden gilt:
 - 20.1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
 - 20.1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

20.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- 20.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-20.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3-3.3.1 und B3-3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 20.2.2 Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung der versicherten Wohnung mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.
- 20.2.3 Abweichend von A1-20.1.4.1 wird sich der Versicherer bei einem Rückstauschaden infolge einer nicht funktionsbereiten Rückstausicherung nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

A1-21 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

21.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- 21.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 21.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht länger als 90 Tage unbewohnt ist.
- 21.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- 21.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- 21.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- 21.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

21.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

A1-22 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden, Rauch- und Rußschäden in folgenden Fällen wirksam:

- 22.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder
- 22.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A1-23 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

23.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 23.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.
- 23.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

- 23.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

23.2 Kündigungsrechte

- 23.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber des Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausübt.
- 23.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- 23.2.3 Im Falle der Kündigung nach A1-23.2.1 und A1-23.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

23.3 Anzeigepflichten

- 23.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- 23.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
- Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
 - Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 23.3.3 Abweichend von A1-23.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
- Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
 - Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

Teil A – Abschnitt A2

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung und Wohngebäudeversicherung plus

Sofern Sie eine Wohngebäudeversicherung oder eine Wohngebäudeversicherung plus vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

A2-1 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von A1-2.2 sowie in Erweiterung von A1-1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

- 1.1 Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.
- 1.2 Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- 1.3 Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- 1.4 Nicht versicherte Schäden
- 1.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 1.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung nach A2-1.1 bis A2-1.3.
- 1.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 1.6 Besonderes Kündigungsrecht
Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung nach A2-1 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrags vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

A2-2 Unterbrochene Nutzung (Unbewohntsein)

Abweichend von A1-21.1.2 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst dann vor, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 90 Tage nicht bewohnt wird. Hier von unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach A1-20 (Sicherheitsvorschriften).

Die nachfolgenden Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil Ihrer Wohngebäudeversicherung oder Wohngebäudeversicherung plus, sofern diese ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein benannt sind:

A2-3 Rohrleitungspaket Ableitungsrohre

- 3.1 In Erweiterung von A1-4.4 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter bezugsfertiger Gebäude auf und außerhalb dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

- 3.2 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre oder deren Verbindungen hineingewachsen sind, ohne dass die Rohre in ihrer Substanz beschädigt (gebrochen) sind (Wurzeleinwuchs).

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

- 3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A2-4 Feuer-Rohbauversicherung

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannten und im Bau befindlichen versicherten Gebäude oder Gebäudeteile.

Vertragliche und gesetzliche Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegen einen Werkunternehmer sind vom Versicherungsnehmer zuvor bei diesem anzumelden, siehe auch Teil B4-1.1.

Mitversichert sind die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz besteht beitragsfrei während der Zeit des Rohbaus bzw. der Bauphase bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum, für Schäden nach A1-3.

Ist das Gebäude vor Ablauf des im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraums bezugsfertig hergestellt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Teil A – Abschnitt A3

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung *plus*

Sofern Sie eine Wohngebäudeversicherung *plus* vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

A3-1 Versicherte Kosten

In Erweiterung zu A1-11 ersetzt der Versicherer auch folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A3-1.1 Mutwillige Beschädigung durch unbefugte Dritte (auch Graffiti)

- 1.1.1 der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden (ausgenommen Schaufensterverglasungen) einschließlich unmittelbar daran anschließenden Terrassen und außen angebrachtem Gebäudezubehör sowie an sonstigen mitversicherten Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, die durch einen unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wurden.
- 1.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - 1.1.2.1 in das Gebäude oder in Räume des Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - 1.1.2.2 versucht, durch eine Handlung nach A3-1.1.2.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 1.1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-1.2 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Leben

Das sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Rettungskräfte oder Ersthelfer zur Rettung von Leben gewaltsam Zugang zum Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft haben.

A3-1.3 Mehrkosten für behördlich nicht angeordnete energetische Modernisierung

- 1.3.1 Das sind Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, die bei der Wiederherstellung der versicherten und von einem erheblichen Versicherungsfall betroffenen Gebäudeteile entstehen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
- 1.3.2 Soweit Maßnahmen nach A3-1.3.1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls in Auftrag gegeben wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- 1.3.3 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.
- 1.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-1.4 Mehrkosten für behördlich nicht angeordnete ökologische Wiederherstellung

- 1.4.1 Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und von einem erheblichen Versicherungsfall betroffenen Gebäudeteile die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz ökologischer Baustoffe, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
Ökologische Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitigen bedenklichen Schadstoffen sind.

- 1.4.2 Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und durch einen erheblichen Versicherungsfall beschädigten Grundstücksflächen (auch Dachflächen) auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Maßnahmen für die Entsiegelung dieser Flächen.
- 1.4.3 Soweit Maßnahmen nach A3-1.4.1 und A3-1.4.2 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls in Auftrag gegeben wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- 1.4.4 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.
- 1.4.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- A3-1.5 Mehrkosten für Energieberatung und baubiologische Beratung**
 - 1.5.1 Wenn anlässlich eines erheblichen Versicherungsfalls bei der Wiederherstellung der versicherten und beschädigten Gebäudeteile eine qualifizierte Beratung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater oder durch einen qualifizierten baubiologischen Berater durchgeführt wurde, beteiligt sich der Versicherer an den Kosten der Beratung.
 - 1.5.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.
 - 1.5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- A3-1.6 Kosten für Müllentsorgung und Desinfektion nach Auszug von Mietern mit Messie-Syndrom**
 - 1.6.1 Der Versicherer ersetzt die unmittelbar aus einer Vermüllung entstandenen Renovierungs-, Aufräumungs-, Aufbewahrungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten. Vermüllung ist das irrationale Horten von Sachen, bei dem der Wohnraum zugestellt ist und sich daraus Probleme bis hin zur Unbewohnbarkeit der Wohnung ergeben.
 - 1.6.2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur bei Beendigung des Mietverhältnisses, wenn der Mieter ausgezogen ist und soweit kein Schadenersatz aus der hinterlegten Kautions oder einem anderen Vertrag erlangt werden kann.
 - 1.6.3 Aufbewahrungskosten werden längstens für drei Monate bezahlt.
 - 1.6.4 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- A3-1.7 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod**
 - 1.7.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur oder Instandsetzung von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch den unbemerkten Tod einer Person entstanden sind.
 - 1.7.2 Zusätzlich versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - 1.7.2.1 die Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile,
 - 1.7.2.2 das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst,
 - 1.7.2.3 die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.
 - 1.7.3 Nicht versichert ist der Mietausfall.
 - 1.7.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautions oder einem anderen Vertrag erlangt werden kann.
 - 1.7.5 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- A3-1.8 Aufwendungsersatz für Verpflegungskosten von Helfern**

- 1.8.1 Der Versicherer leistet eine Entschädigung für Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge eines erheblichen Versicherungsfalls für die Verpflegung von freiwilligen Helfern entstanden sind.
- 1.8.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt.
- 1.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-1.9 Regiekosten

- 1.9.1 Der Versicherer ersetzt in Folge eines erheblichen Versicherungsfalles die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Maßnahmen nur wenn vom Versicherungsnehmer kein Architekt beauftragt worden ist.
- 1.9.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.
- 1.9.3 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-1.10 Kosten wegen Falschalarm eines Gefahrenmelders (Rauch-, Gas-, Wassermelder oder Einbruchmelddenanlage)

Das sind Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Falschalarm) eines Gefahrenmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz z.B. von Polizei oder Feuerwehr führt.

Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass aufgrund des Alarms gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft wurde.

A3-1.11 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt auch Kosten, die dadurch entstehen, dass durch Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb des Versicherungsorts oder in unmittelbarer Nachbarschaft entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z.B. Absperrungen von Straßen, Wegen, Grundstücken).

A3-1.12 Sachverständigenkosten

Abweichend von A1-18 ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach A1-18.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.

Die nachfolgenden Kosten werden nur ersetzt, sofern die Gefahren Feuer und/oder Sturm/Hagel und/oder Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert sind:

A3-1.13 Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume sowie Sträucher von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Dies gilt auch für Bäume und Sträucher des Versicherungsgrundstücks, die auf das Nachbargrundstück fallen.

Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:

Diese Bäume und Sträucher sind in Folge einer versicherten Gefahr umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.

A3-1.14 Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern durch Jungpflanzen

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern auf dem Versicherungsgrundstück.

Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:

Diese Bäume und Sträucher sind in Folge einer versicherten Gefahr umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.

Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung durch handelsübliche Jungpflanzen.

A3-1.15 Kosten für die Wiederherstellung von Gartenbepflanzungen

- 1.15.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederherstellung von Gartenbepflanzungen (Blumen- oder Gemüsebeete – auch in Hochbeeten und in vergleichbaren Pflanzkübeln) auf dem Versicherungsgrundstück, die in Folge eines Schadens durch Feuer nach A1-3 oder durch Sturm nach A1-5 derart beschädigt wurden, dass sie entfernt werden müssen.
- 1.15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Die nachfolgenden Kosten werden nur ersetzt, sofern die Gefahr Leitungswasser mitversichert ist:

A3-1.16 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach Leitungswasserschaden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.

Rohrverstopfungen durch Wurzeleinwachsungen auf dem Versicherungsgrundstück sind ebenfalls mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte des vereinbarten Betrages begrenzt.

A3-1.17 Kosten für den Verlust von wärmetragenden Flüssigkeiten (Heizungs- und Klimaanlage)

Mitversichert sind die Kosten für den Verlust von wärmetragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel soweit ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden im Sinne von A1-4.2 entstanden ist.

A3-1.18 Auftaukosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasserschadens nach A1-4.3.

Die nachfolgenden Kosten werden nur ersetzt, sofern die Gefahr Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert ist:

A3-1.19 Mehrkosten für Präventionsmaßnahmen nach einem Überschwemmungs- oder Rückstauschaden

- 1.19.1 Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für geeignete Präventionsmaßnahmen nach einem versicherten erheblichen Überschwemmungs- oder Rückstauschaden z.B. durch Einbau von Rückstauklappen, Versiegelungen von Gebäudeöffnungen (abdichtende Blenden, Tür-/Fensterperren) oder Abmauerungen.
- 1.19.2 Soweit Maßnahmen nach A3-1.19.1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Auftrag gegeben wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- 1.19.3 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.
- 1.19.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-2 Versicherte Schäden

A3-2.1 Bisschäden durch Marder, Waschbären und wildlebende Kleinnager an elektrischen Anlagen

Der Versicherer ersetzt Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss von Mardern und Waschbären oder sonstigen wild lebenden Kleinnagern (auch Ratten und Mäuse) entstehen.

Nicht versichert sind Folgeschäden durch das Fehlen elektrischer Spannung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-2.2 Schäden durch wild lebende Wirbeltiere (nicht Schalenwild) am Hauptgebäude

Der Versicherer ersetzt Schäden am versicherten Gebäude durch unmittelbare Einwirkung von wild lebenden Wirbeltieren, sofern es sich um kein Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz handelt. Folgeschäden durch Stromausfall sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-2.3 Schäden durch Schalenwild

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Die nachfolgenden Schäden werden nur ersetzt, sofern die Gefahr Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert ist:

A3-2.4 Beweislasterleichterung für Weitere Naturgefahren

Kann der Nachweis einer Überlutung des Versicherungsgrundstücks gemäß A1-5.4.1 nicht geführt werden, besteht Versicherungsschutz bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag, wenn am Versicherungsort eine Niederschlagsmenge von mindestens 5 Litern / m² innerhalb von 5 Minuten (Schwellenwert gemäß den Richtlinien des Deutschen Wetterdienstes) gemessen wurde (Beweislasterleichterung).

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung nach A1-5.5.2 gekürzt.

A3-3 Versicherte Sachen

In Erweiterung zu A1-6 gelten folgende Sachen mitversichert:

A3-3.1 Gewächshäuser

Gewächshäuser auf dem Versicherungsgrundstück sind je Versicherungsfall bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag mitversichert.

A3-3.2 Anlagen regenerativer Energieversorgung auf dem Versicherungsgrundstück

In Abweichung von A1-7.5.4.9 und A1-7.6.1 sowie in Erweiterung von A1-7.2.2 sind Anlagen regenerativer Energieversorgung (z.B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermieanlagen oder sonstige Wärmepumpenanlagen) auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich ihrer Installationen mitversichert.

Photovoltaikanlagen jedoch nur, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-4 Sonstige Erweiterungen

A3-4.1 Diebstahl von versicherten Sachen

4.1.1 In Erweiterung von A1-1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von versicherten Sachen, die außen am versicherten bezugsfertigen Gebäude angebracht waren, sowie von Grundstücksbestandteilen nach A1-7.5.

4.1.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Regelungen nach Teil B3-3.3.

A3-4.2 Unterbrochene Nutzung (Unbewohntsein)

Abweichend von A1-21.1.2 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst dann vor, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 180 Tage nicht bewohnt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach A1-20 (Sicherheitsvorschriften).

A3-4.3 Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer über seinen Vertrag zur Wohngebäudeversicherung des Vorversicherers in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die WWK nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstands des Vorvertrags regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

4.3.1 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

4.3.1.1 ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

4.3.1.2 der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;

4.3.1.3 die bei der WWK versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

4.3.2 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit:

4.3.2.1 Vorsatz;

4.3.2.2 beruflichen und gewerblichen Risiken;

4.3.2.3 Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit

4.3.2.4 Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“ oder der „Allgefahrendeckung“ oder der Elektronikversicherung;

4.3.2.5 Verträge, die nicht auf Basis einer Allgemeinen Wohngebäudeversicherung geschlossen wurden;

4.3.2.6 Elementarschäden;

4.3.2.7 Glasschäden;

4.3.2.8 Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;

4.3.2.9 Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

4.3.2.10 Leistungen, die bei der WWK nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind.

A3-4.4 Grobe Fahrlässigkeit

4.4.1 Abweichend von Teil B4-12.1.2 wird sich der Versicherer bei einem Versicherungsfall nicht auf eine verschuldensabhängige Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls berufen.

4.4.2 Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen –insbesondere von Sicherheitsvorschriften nach A1-20 und von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Teil B3-3.1 sowie von Anzeigepflichtverletzungen Gefahr erhöhender Umstände nach A1-21- bleiben bestehen und sind hiervon unberührt. Die Erweiterung nach A3-4.4.1 findet insoweit keine Anwendung.

Teil A – Abschnitt A4

Haus- und Wohnungsschutzbrief

Sofern Sie eine Wohngebäudeversicherung *basis* oder Wohngebäudeversicherung *plus* vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

A4-1 Service und Kostenersatz. Meldung an unser Notfall-Telefon

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief beinhaltet bestimmte Hilfeleistungen für den Notfall. Die Leistungen sind in Ziffer A4-5 beschrieben.

Der Kostenersatz je Leistung ist in Ziffer A4-4 geregelt.

Die Erbringung der Leistungen erfolgt durch einen von der WWK sorgsam ausgewählten und qualifizierten Dienstleister.

- 1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen und den Kostenersatz ist,
 - 1.1.1 dass die Leistungen über das WWK Notfall-Telefon
Rufnummer 089 5114 3010
in Anspruch genommen werden und
 - 1.1.2 dass die in Anspruch genommenen Leistungen durch den von der WWK beauftragten Dienstleister organisiert werden.
- 1.2 Erfolgt die Inanspruchnahme und die Organisation der Serviceleistungen nicht über das WWK Notfall-Telefon, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Ziffer A4-5.1 und A4-5.2, ohne Organisation über das WWK Notfall-Telefon, ist die Entschädigung auf maximal 300 EUR begrenzt.

A4-2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind

- der Versicherungsnehmer sowie
- Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben als auch
- Inhaber von Wohnungen in versicherten Gebäuden (Wohnungsinhaber).

A4-3 Versicherungsort (versicherte Wohnung) und Umzug

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bzw. das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen (versichertes Risiko).
- 3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das versicherte Risiko in Deutschland liegt.
- 3.3 Im Falle eines Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, der Umzug erfolgt ins Ausland. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der bisherigen Wohnung jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn. Im Falle eines Umzugs ins Ausland endet dieser Vertrag mit dem Umzug. Diese Regelung gilt nicht bei der Versicherung von Mehrfamilienhäusern.

A4-4 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

- 4.1 Für die unter Ziffer A4-5 genannten Leistungen werden je Versicherungsfall Kosten von höchstens 500 EUR (Entschädigungsgrenze) übernommen.
- 4.2 Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist der Kostenersatz auf höchstens 1.500 EUR begrenzt (Jahreshöchstleistung).
- 4.3 Der Versicherer zahlt die anfallenden Kosten direkt an den beauftragten Dienstleister.
- 4.4 Nimmt die versicherte Person Leistungen in Anspruch, deren Kosten über die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall bzw. die Jahreshöchstleistung hinausgehen, werden diese nicht ersetzt. Der Dienstleister stellt die Kosten für diese Leistungen direkt der versicherten Person in Rechnung.
- 4.5 Die unter Ziffer A4-4.1 und A4-4.2 genannte Entschädigungsgrenze bzw. Jahreshöchstleistung gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A4-5.11, A4-5.15, A4-5.16, A4-5.17, A4-5.18 und A4-5.19.

Diese Leistungen sind auf die Vermittlung bzw. Organisation der Hilfeleistungen beschränkt. Ein Kostenersatz erfolgt nicht im Rahmen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs.

A4-5 Leistungen

5.1 Schlüsseldienst im Notfall

- 5.1.1 Gelangt eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat, wird das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) organisiert.
- 5.1.2 Übernommen werden die Kosten für die Öffnung der Wohnungstüre einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss.
- 5.1.3 Keine Kostenübernahme erfolgt für das Öffnen der Hauseingangstüre bei Mehrfamilienhäusern oder Zugangstüren zu gewerblichen Objekten.

5.2 Rohrreinigungsdienst

- 5.2.1 Sind in dem versicherten Risiko Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und sind diese Verstopfungen nicht ohne eine fachmännische Behebung zu beseitigen, wird der Einsatz einer Rohrreinigungsfirma organisiert.
- 5.2.2 Übernommen werden die anfallenden Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile.

5.3 Sanitär-Installateur-Dienst

- 5.3.1 Kann das Kalt- oder Warmwasser wegen eines Defekts an
 - einer Armatur,
 - einem Boiler,
 - WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder
 - am Haupthahn der versicherten Wohnung

nicht mehr abgestellt werden oder ist die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen, wird der Einsatz eines Sanitär-Installateur-Dienstes organisiert.

- 5.3.2 Übernommen werden die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile.
- 5.3.3 Folgende Kosten werden nicht übernommen:

	▪ Kosten für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder für Zubehör von Armaturen und Boilern. ▪ Kosten für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.	
5.4	<u>Elektro-Installateur-Dienst</u>	
5.4.1	Bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Risikos wird der Ersatz eines Elektro-Installateur-Dienstes organisiert.	
5.4.2	Übernommen werden die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile.	
5.4.3	Folgende Kosten werden nicht übernommen: ▪ Kosten für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und sonstigen Haushaltskleingeräten. ▪ Kosten für die Behebung von Stromverbrauchszählern.	
5.5	<u>Heizungs-Installateur-Dienst</u>	
5.5.1	Kann die Heizungsanlage des versicherten Risikos wegen eines plötzlichen und unvorhersehbaren Defekts nicht in Betrieb genommen werden, wird der Einsatz eines Heizungs-Installateur-Dienstes organisiert.	
5.5.2	Übernommen werden die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.	
5.6	<u>Notheizung</u>	
5.6.1	Fällt die Heizungsanlage in des versicherten Risikos während der Heizperiode unvorhergesehen aus und kann keine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Dienst nach Ziffer A4-5.5 geschaffen werden, wird die Aufstellung von maximal 3 elektrischen Leih-Heizgeräten organisiert.	
5.6.2	Übernommen werden die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte.	
5.6.3	Zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen, werden nicht übernommen.	
5.7	<u>PC-Datenrettung</u> (gilt nicht für die Versicherung von Mehrfamilienhäusern)	
5.7.1	Können nach einem Hardwaredefekt die Daten von der Festplatte eines privat genutzten Computers einer versicherten Person nicht mehr abgerufen oder gesichert werden oder ist ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren, Würmer) eingetreten, wird eine Datenrettung durch eine Fachfirma organisiert.	
5.7.2	Die Datenrettung kann von PCs mit Betriebssystemen Apple, Linus (Version extend 2 oder höhere), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von fest im Gerät installierten internen Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.	
5.7.3	Übernommen werden die Kosten für die Rettung elektronisch gespeicherter Daten (maschinenlesbare Informationen).	
5.7.4	Die erfolgreiche Rettung von Daten wird nicht garantiert.	
5.7.5	In folgenden Fällen werden keine Kosten übernommen: a) wenn kein handelsübliches Virenschutzprogramm und keine handelsübliche Firewall auf dem Rechner installiert und jährlich aktualisiert ist, b) wenn die Daten versehentlich gelöscht wurden oder c) für die Datenrettung von Disketten (Floppy), Flash/Speicherkarten, CD-R/CD-RW/DVD, Bändern (Tapes) sowie von Raid-DIE/SCSI-Systemen.	
5.7.6	Die versicherte Person hat alles – sofern dies zumutbar ist – zu tun, um zur Aufklärung des Versicherungsfalles beizutragen. a) Eine Datenrettung von einem Notebook kann in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dem Versicherten das Notebook zur Verfügung gestellt wird. b) Verwendete Passwörter zum Schutz der Festplatte sind dem Versicherer unaufgefordert mitzuteilen.	
5.8	<u>Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie von Bienenstöcken</u>	
5.8.1	Befinden sich im Bereich der versicherten Wohnung Wespen- oder Hornissennester oder Bienenstöcke, wird die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung organisiert.	
5.8.2	Übernommen werden die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks durch eine Fachfirma.	
5.8.3	In folgenden Fällen werden keine Kosten übernommen: a) wenn sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann, b) wenn die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z.B. Artenschutz, nicht zulässig ist.	
5.9	<u>Schädlingsbekämpfung</u>	
5.9.1	Ist die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, wird die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma organisiert. Als Schädlinge gelten Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischchen, Bettwanzen und Käfer.	
5.9.2	Übernommen werden die Kosten für die fachmännische Schädlingsbekämpfung.	
5.10	<u>Kinderbetreuung</u>	
5.10.1	Für Kinder unter 16 Jahren, die im Haushalt der versicherten Person leben, wird eine geeignete Betreuung und Versorgung organisiert, wenn a) die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles unbewohnbar ist oder b) die versicherte Person wegen Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod an der Betreuung gehindert ist oder eine andere Person (Angehöriger) nicht zur Betreuung zur Verfügung steht.	
5.10.2	Die Dauer der Betreuung kann individuell vereinbart werden (Notfall-, Nacht-, Tages-, Stundenbetreuung).	
5.10.3	Die Betreuung erfolgt in der Wohnung des jeweiligen Betreuers.	

5.10.4	Übernommen werden die Kosten für die Betreuung des Kindes.	5.15.2	Die Leistung gemäß Ziffer A4-5.15.1 beinhaltet ausschließlich die Vermittlung und Organisation einer geeigneten Ersatzwohnung. Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A4-4 gilt nicht vereinbart.
5.11	<u>Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Angehörige</u>	5.16	<u>Provisorische Sicherungen</u>
5.11.1	Für pflegebedürftige Angehörige, die im Haushalt der versicherten Person leben, wird ein vollstationärer Kurzzeitpflegeplatz organisiert, wenn die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles unbewohnbar ist.	5.16.1	Einbruch Sind wegen eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in die versicherte Wohnung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor weiteren Schäden erforderlich, werden geeignete provisorische Sicherungen (Notschloss, Notverschalung, Notverglasung) durch Fachfirmen bzw. durch ein spezialisiertes Bewachungsunternehmen organisiert.
5.11.2	Die Leistung gemäß Ziffer A4-5.11.1 beinhaltet ausschließlich die Vermittlung und Organisation vollstationärer Kurzzeitpflegeplätze. Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A4-4 gilt nicht vereinbart.	5.16.2	Sturm Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Gebäudes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma.
5.12	<u>Unterbringung von Tieren</u>	5.16.3	Die Leistung gemäß Ziffer A4-5.16.1 und A4-5.16.2 beinhaltet ausschließlich die Vermittlung und Organisation geeigneter Fachfirmen. Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A4-4 gilt nicht vereinbart.
5.12.1	Für Haustiere, die im Haushalt eines versicherten Wohnungsinhabers leben, wird eine Unterbringung in einer Tierpension oder in einem Tierheim organisiert, wenn die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles unbewohnbar ist oder die versicherte Person wegen Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod an der Betreuung gehindert ist.	5.17	<u>Ersatzbeschaffung von Dokumenten</u>
5.12.2	Übernommen werden die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des Haustieres.	5.17.1	Kommen wichtige Dokumente infolge eines Versicherungsfalles abhanden, unterstützen wir Sie bei der Ersatzbeschaffung von z.B. ▪ Personalausweis, ▪ Führerschein oder ▪ Reisepass durch Benennung von zuständigen Behörden und einzuhaltenden Formalitäten.
5.13	<u>Psychologische Beratung</u>	5.17.2	Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A4-4 gilt nicht vereinbart.
5.13.1	Wünscht ein versicherter Wohnungsinhaber infolge eines Versicherungsfalles eine psychologische Erst-Beratung, kann diese über das WWK Notfall-Telefon an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr in Anspruch genommen werden.	5.18	<u>Sicherheitsberatung nach Einbruch</u>
5.13.2	Übernommen werden die Kosten für das Erst-Beratungsgespräch.	5.18.1	Wünschen Sie infolge eines Einbruchs in die versicherte Wohnung eine Sicherheitsberatung, vermitteln wir Ihnen einmalig eine Sicherheitsberatung durch einen geeigneten Fachbetrieb. Sie erhalten nach erfolgter Aufnahme und Auswertung der aktuellen Wohnsituation durch den beauftragten Fachbetrieb entsprechende Vorschläge zur Verbesserung des Einbruchschutzes für die versicherte Wohnung.
5.13.3	Die telefonische Erstberatung beinhaltet die Information und Beratung zu geeigneten Behandlungsmaßnahmen durch einen Psychologen. Ein telefonisches Folgegespräch kann zur Sicherstellung des weiteren Behandlungsverlaufs auf Wunsch und auf eigene Kosten der versicherten Person vereinbart werden.	5.18.2	Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A4-4 gilt nicht vereinbart.
5.14	<u>Dokumenten-Depot</u> (gilt nicht für die Versicherung von Mehrfamilienhäusern)	5.19	<u>Organisation der Rückreise aus dem Ausland</u>
5.14.1	Wünscht die versicherte Person die Archivierung wichtiger Dokumente, wie z.B. ▪ Geburtsurkunde, ▪ Personalausweis, ▪ Reisepass, ▪ Führerschein, ▪ Geschäftsunterlagen In einem gesicherten Dokumentendepot, organisieren wir die Archivierung (per Post oder per Online-Tool).	5.19.1	Ist Ihre vorzeitige Rückreise aus dem Ausland infolge eines Versicherungsfalles an den Versicherungsort erforderlich, organisieren wir für Sie Ihre Rückreise.
5.14.2	Übernommen werden die Kosten für die Archivierung sowie die Bereitstellung der archivierten Dokumente im Notfall (Verlust, Diebstahl).	5.19.2	Ein Kostenersatz gemäß Ziffer A4-4 gilt nicht vereinbart.
5.14.3	Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die verwahrten Dokumente automatisch und sicher vernichtet.	A4-6	Ausschlüsse
5.15	<u>Ersatzwohnung</u>	6.1	Der Versicherer erbringt keine Leistung für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten gemäß Ziffer A4-5.1 bis A4-5.16, die für die versicherten Personen bereits vor Vertragsbeginn erkennbar waren.
5.15.1	Wird die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder weitere Elementargefahren) unbewohnbar, wird die Unterbringung in einer angemessenen Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) organisiert.	A4-7	Verpflichtungen Dritter
		7.1	Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist

oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

- 7.2 Soweit Sie oder die versicherten Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- 7.3 Haben Sie oder die versicherten Personen aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A4-8 Mehrfachversicherungen innerhalb der WWK

Besteht eine Schutzbriefversicherung im Rahmen der WWK Hausratversicherung und der WWK Wohngebäudeversicherung kann die Leistung aus beiden Verträgen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall verdoppelt sich die unter Ziffer A4-4 vereinbarte Entschädigungsgrenze bzw. Jahreshöchstleistung.

Teil A – Abschnitt A5

Wohngebäude Glasversicherung für Zwei- und Mehrfamilienhäuser

Sofern Sie die Wohngebäude-Glasversicherung zu Ihrer Wohngebäudeversicherung oder Wohngebäudeversicherung plus vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

- A5-1 Was ist der Versicherungsfall?
- A5-2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?
- A5-3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A5-4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versicherbar?
- A5-5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?
- A5-6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A5-7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A5-8 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?
- A5-9 Was ist unter Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?
- A5-10 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A5-11 Was gilt bei einem Eigentumswechsel?
- A5-12 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A5-13 Kündigung
- A5-14 Beendigung des Hauptvertrags

A5-1 Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

- 1.1 Mitversichert sind
 - 1.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
 - 1.1.2 Schäden durch Undichtwerden („Blindwerden“) von Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - 1.1.3 Schäden durch Innere Unruhen.

A5-2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

- 2.1 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:
 - 2.1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - 2.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
 - 2.1.3 Leitungswasser;
 - 2.1.4 Sturm; Hagel;
 - 2.1.5 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

A5-3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A5-4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?

4.1 Versicherte Sachen

- 4.1.1 Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete, fertig eingesetzte oder montierte Sachen:
 - 4.1.1.1 Scheiben und Platten (ausgenommen Wellplatten, auch solche aus Kunststoff und Eternit) aus Glas oder Kunststoff sowie Spiegel;
 - 4.1.1.2 Glasbausteine, Betongläser und Profilbaugläser;
 - 4.1.1.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - 4.1.1.4 Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Rahmen; Ausgenommen sind Schäden durch Undichtwerden („Blindwerden“) der Photovoltaik-Module.
 - 4.1.1.5 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; Der Entschädigungsbetrag ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
 - 4.1.1.6 Platten aus Glaskeramik;
 - 4.1.1.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

4.1.2 Versicherungsschutz besteht für die versicherten Sachen, sofern ausdrücklich vereinbart

4.1.2.1 für die Verglasung des gesamten Gebäudes.

Versichert sind alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben.

Ausgenommen sind Außen- und Innenscheiben von gewerblich genutzten Räumen sowie Werbeanlagen.

4.1.2.2 für die Verglasung von Räumen oder Gebäudeteilen die dem allgemeinen Gebrauch dienen.

Versichert sind alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, sofern sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume sowie Garagen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

Ausgenommen sind Außen- und Innenscheiben von gewerblich genutzten Räumen sowie Werbeanlagen.

4.2 Zusätzlich versicherbar

Sofern ausdrücklich vereinbart, sind sonstige Sachen aus Glas oder Kunststoff mitversichert, sofern diese zu privaten Zwecken genutzt werden und fertig eingesetzt oder montiert sind.

Der Entschädigungsbetrag ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

4.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 4.3.1 Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- 4.3.2 Glaskeramik-Kochflächen;
- 4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von

- Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- 4.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

A5-5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

5.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- 5.1.1 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- 5.1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten).

5.2 Zusätzlich versicherte Kosten

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten in Höhe des im Versicherungsschein vereinbarten Betrags, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- 5.2.1 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);
- 5.2.2 um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern;
- 5.2.3 um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;
- 5.2.4 um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen zu beseitigen.

A5-6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Zum Versicherungsort gehören auch Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück (ausgenommen sind Nebengebäude).

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

A5-7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitagsnachlass verbunden sind, finden für Schäden im Rahmen der Bedingungen für die Wohngebäude Glasversicherung keine Anwendung.

A5-8 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Geldleistung.

A5-9 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

9.1 Geldleistung

- 9.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach A5-4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
- 9.1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z.B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem

Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach A5-5.2 vereinbart ist.

9.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:

- 9.1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).
- 9.1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- 9.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.2 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen und Notverglasungen nach A5-5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

9.3 Kosten

- 9.3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach A5-5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- 9.3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A5-5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

9.5 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

A5-10 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

10.1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

10.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

10.2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

- 10.2.2 **Zinssatz**
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.
- 10.3 Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen nach A5-10.1 und A5-10.2 gilt:
Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 10.4 Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 10.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 10.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
- A5-11 Was gilt bei einem Eigentumswechsel?**
11.1 Bei Eigentumswechsel (z.B. durch Veräußerung, Erbfall, Zwangsversteigerung) geht die Versicherung auf den neuen Eigentümer über.
Ein Eigentumswechsel ist dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- A5-12 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
12.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- 12.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer bei Vertragsschluss gefragt hat.
- 12.1.2 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.
Die Ziffern A1-21.1.2 und A3-4.2 gelten entsprechend.
- 12.1.3 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.
- 12.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**
Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 und B3-2.5 geregelt.
- A5-13 Kündigung**
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Glasversicherung sowie die Glasversicherung plus in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A5-14 Beendigung des Hauptvertrags**
Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung der Bedingungen für die Wohngebäude Glasversicherung.

Teil A – Abschnitt A6

Haushalt Glasversicherung / Haushalt Glasversicherung *plus* für Einfamilienhäuser

Sofern Sie den Baustein Haushalt-Glasversicherung zu Ihrer Wohngebäudeversicherung oder Wohngebäudeversicherung *plus* vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

- A6-1 Was ist der Versicherungsfall?
- A6-2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?
- A6-3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A6-4 Welche Sachen sind versichert?
Was ist zusätzlich versicherbar?
Welche Sachen sind nicht versicherbar?
- A6-5 Welche Kosten sind versichert?
Welche Kosten sind zusätzlich versichert?
- A6-6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A6-7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A6-8 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?
- A6-9 Was ist unter Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?
- A6-10 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A6-11 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A6-12 Welche Mehrleistungen beinhaltet die Glasversicherung *plus*?
- A6-13 Kündigung
- A6-14 Beendigung des Hauptvertrages
- A6-1 Was ist der Versicherungsfall?**
Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- A6-2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?**
 - 2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:**
 - 2.1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
 - 2.1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.
 - 2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:**
 - 2.2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - 2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
 - 2.2.3 Leitungswasser;
 - 2.2.4 Sturm; Hagel;
 - 2.2.5 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.
- A6-3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
 - 3.1 Ausschluss Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
 - 3.2 Ausschluss Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
 - 3.3 Ausschluss Kernenergie**

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

- A6-4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?**
 - 4.1 Versicherte Sachen**
 - 4.1.1 Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete, fertig eingesetzte oder montierte Sachen:
 - 4.1.1.1 Scheiben und Platten (ausgenommen Wellplatten) aus Glas oder Kunststoff sowie Spiegel;
 - 4.1.1.2 Glasbausteine, Betongläser und Profilbaugläser;
 - 4.1.1.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - 4.1.1.4 Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
 - 4.1.1.5 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
 - 4.1.1.6 Platten aus Glaskeramik (z.B. Glaskeramik-Kochflächen ohne Elektronik);
 - 4.1.1.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
 - 4.2 Zusätzlich versicherbar**
Sofern ausdrücklich vereinbart, sind sonstige Sachen aus Glas oder Kunststoff mitversichert, sofern diese zu privaten Zwecken genutzt werden und fertig eingesetzt oder montiert sind.

Der Entschädigungsbetrag ist je Versicherungsfall auf auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
 - 4.3 Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind
 - 4.3.1 Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
 - 4.3.2 Photovoltaikanlagen;
 - 4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
 - 4.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.
- A6-5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind zusätzlich versichert?**
 - 5.1 Versicherte Kosten**
Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
 - 5.1.1 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
 - 5.1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten).
 - 5.2 Zusätzlich versicherte Kosten**
Darüber hinaus ersetzt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten in Höhe des im Versicherungsschein vereinbarten Betrags

- 5.2.1 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);
- 5.2.2 um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern;
- 5.2.3 um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;
- 5.2.4 um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen.

A6-6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

A6-7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden für Schäden im Rahmen der Bedingungen für die Haushalt Glasversicherung / Haushalt Glasversicherung plus keine Anwendung.

A6-8 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Geldleistung.

A6-9 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

9.1 Geldleistung

- 9.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach A4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
- 9.1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z.B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).
Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach A6-5.2 vereinbart ist.
- 9.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:
 - 9.1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).
 - 9.1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- 9.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.2 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen und Notverglasungen nach A6-5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

9.3 Kosten

- 9.3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach A6-5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

- 9.3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A6-5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

9.5 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

A6-10 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

10.1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

10.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

10.2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

10.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

10.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A6-10.1 und A6-10.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

10.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 10.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- 10.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A6-11 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

11.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- 11.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer bei Vertragsschluss gefragt hat.
- 11.1.2 Die Wohnung ist länger als 90 Tage unbewohnt.
- 11.1.3 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.
- 11.1.4 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.

11.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 und B3-2.5 geregelt.

A6-12 Welche Mehrleistungen beinhaltet die Glasversicherung *plus*?

Sofern Sie die Glasversicherung *plus* zu Ihrer Haushalt-Glasversicherung vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen.

12.1 Versicherte Schäden und Gefahren

In Abweichung zu A6-2.1

- 12.1.1 ist die Beschädigung von Oberflächen oder Kanten durch Muschelausbrüche mitversichert.
- 12.1.2 ist das durch undichte Randverbindungen verursachte „Blindwerden“ von Mehrscheiben-Isolierverglasungen mitversichert.

12.2 Innere Unruhen

In Abweichung zu A6-3.2 sind Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.

12.3 Versicherte Sachen

In Ergänzung zu A6-4.1

- 12.3.1 sind Glaskeramik – und Induktions-Kochflächen einschließlich Elektronik mitversichert.
- 12.3.2 sind Möbel und Waschtische aus Glas oder Plexiglas mitversichert.

12.4 Sonstige Erweiterungen

- 12.4.1 In Abweichung zu A6-11.1.2 liegt eine Gefahrerhöhung erst vor sobald die Wohnung mehr als 180 Tage unbewohnt ist.

A6-13 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Glasversicherung sowie die Glasversicherung *plus* in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A6-14 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung der Bedingungen für die Haushalt Glasversicherung sowie die Haushalt Glasversicherung *plus*.

Teil A – Abschnitt A7

Haustechnik

Sofern Sie Haustechnik zu Ihrer Wohngebäudeversicherung oder Wohngebäudeversicherung plus vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

- A7-1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?
- A7-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
- A7-3 Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung
- A7-4 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- A7-5 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- A7-6 Kündigung
- A7-7 Beendigung des Hauptvertrags

A7-1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die unter A7-1.1.1 bis A7-1.1.16 genannten betriebsfertigen elektronischen und elektrotechnischen Anlagen der Haustechnik einschließlich deren Verkabelung im versicherten bezugsfertigen Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und –soweit vorgesehen– nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht nicht den Versicherungsschutz. Dies gilt auch während einer De- oder Re-Montage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und der Versorgung des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes oder für den Betrieb auf dem Grundstück befindlicher Schwimmbecken (auch Whirlpools), Schwimmteiche und Saunen dienen:

- 1.1.1 Brenner, Pumpen, Wärmepumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten von Heizungsanlagen aller Art sowie von sanitären Anlagen;
- 1.1.2 stationäre Klimaanlage;
- 1.1.3 Personen- und Lastenaufzüge, sowie Treppenlifte;
- 1.1.4 Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
- 1.1.5 elektrische Antriebe von Rolläden, Jalousien, Markisen, Garagen und Rolltoren, Fenstern, Be- und Entlüftungsanlagen;
- 1.1.6 elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- 1.1.7 Hebeanlagen;
- 1.1.8 Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung;
- 1.1.9 Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
- 1.1.10 Bussysteme, Anlagen und Geräte der Smart-Home-Technik, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind;
- 1.1.11 Elektroladestationen und Wallboxen (für Elektrofahrzeuge aller Art);

- 1.1.12 technische Anlagen für Schwimmbecken (auch Whirlpools), Schwimmteiche und Saunen (auch außerhalb des versicherten Gebäudes), auch wenn diese nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen;
- 1.1.13 technische Anlagen von Kleinwindkraftanlagen (Leistung bis maximal 5 kW); hierzu gehören Energiespeicher, Tragegestell/-mast, Verkabelung und Einspeisezähler;
- 1.1.14 Pumpen-, Mess- und Regeltechnik von Kleinkläranlagen;
- 1.1.15 Pumpen, Mess- und Regeltechnik von Zisternenanlagen;
- 1.1.16 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art), sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten).
- 1.2 Nicht versichert sind
 - 1.2.1 Anlagen und Geräte, die nicht unter A7-1.1 aufgeführt sind, insbesondere Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung (einschließlich Akkuspeichersysteme bzw. Batteriespeicher);
 - 1.2.2 Wärmetauscher, Pufferspeicher von Heizungs- und Solaranlagen und von Trink- und Brauchwasseraufbereitungsanlagen;
 - 1.2.3 Rohrleitungen, Armaturen, Druck- und Wasserspeicher (Kessel), die zu den unter A7-1.1 aufgeführten Anlagen und Geräten gehören;
 - 1.2.4 Wechseldatenträger;
 - 1.2.5 mobile Fernbedienungen sowie Smartphones und Tablets;
 - 1.2.6 Hilfs- und Betriebsstoffe;
 - 1.2.7 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Kühl- und Löschmittel;
 - 1.2.8 Werkzeuge aller Art;
 - 1.2.9 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Sicherungen, Lichtquellen, LED, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und –einsätze);
 - 1.2.10 mobile Endgeräte der Smart-Home-Technik (z.B. Router, Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Musikanlagen).

A7-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch ergänzende technische Gefahren nach A7-2.2, soweit diese Gefahren nicht nach A1-3 bis A1-5 versicherbar sind.
- 2.2 Ergänzende technische Gefahren
 - Der Versicherer leistet Entschädigung für
 - 2.2.1 unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und
 - 2.2.2 bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch eine der nachfolgend beschriebenen Gefahren
 - 2.2.2.1 Diebstahl

Diebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn eine versicherte Sache dem Versicherungsnehmer in der Absicht weggenommen wird, die Sache sich oder Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

2.2.2.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge

eindringt.

2.2.2.3 Raub

Raub im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

2.2.2.4 Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Repräsentanten im Sinne dieser Bedingungen sind vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte, die in dessen Namen die Obhut für die versicherten Sachen übertragen bekommen. Hierunter fallen beispielsweise Personen, die während der Abwesenheit (z.B. Urlaub oder Geschäftsreise) die Betreuung für die versicherten Sachen übernehmen, hierdurch die Verfügungsgewalt eingeräumt bekommen und die Verantwortung für diese Sachen tragen.

2.2.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 2.2.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 2.2.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 2.2.3.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 2.2.3.4 Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- 2.2.3.5 Wasser, Feuchtigkeit;
- 2.2.3.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- 2.2.3.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 2.2.3.8 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 2.2.3.9 Zerreißen infolge Fliehkraft;
- 2.2.3.10 Überdruck oder Unterdruck;
- 2.2.3.11 Tierverschiss.

2.3 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr

nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.4.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.4.2 durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen oder übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus oben genannten Gründen bereits erneuerungspflichtig waren.

Diese Ausschlüsse gelten weiter nicht bei

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt; bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
- 2.4.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- 2.4.4 soweit für den Versicherungsnehmer ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leisten.

A7-3 Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung

3.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

- Ein Teilschaden liegt vor wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
- Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
- 3.2 Teilschaden
- 3.2.1 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- 3.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 3.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- 3.2.1.3 De- und Remontagekosten;
- 3.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 3.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.
- 3.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- 3.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 3.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- 3.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellungskosten hinausgehen;
- 3.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 3.2.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 3.2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 3.2.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 3.2.3.7 Vermögensschäden.
- 3.3 Totalschaden
- Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials zuzüglich Bezugskosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.
- 3.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
- Abweichend von A7-3.2 und A7-3.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
- 3.4.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

- 3.4.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sache verwenden wird.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

- 3.5 Besondere Kosten

- 3.5.1 Mitversichert sind auf Erstes Risiko notwendige

- 3.5.1.1 Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,

- 3.5.1.2 Feuerlöschkosten,

- 3.5.1.3 Bewegungs- und Schutzkosten,

- 3.5.1.4 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,

- 3.5.1.5 Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,

- 3.5.1.6 Kosten für Luftfracht,

- 3.5.1.7 Kosten für schadenbedingte Arbeiten an Dächern oder Fassaden,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

- 3.5.2 Die Entschädigungsgrenze für diese Kosten beträgt je Versicherungsfall summarisch zehn Prozent der im Hauptvertrag vereinbarten Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, jedoch mindestens 10.000 EUR und höchstens 250.000 EUR.

- 3.6 Unterversicherung

Liegt Unterversicherung vor, finden die Regelungen nach A1-17.8 Anwendung.

Dies gilt nicht für die nach A7-3.5 mitversicherten Kosten.

- 3.7 Selbstbeteiligung

Der nach A7-3.1 bis A7-3.6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden für Schäden im Rahmen der Bedingungen für Haustechnik keine Anwendung.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

- A7-4 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**

- 4.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

- 4.2 Entschädigung

- 4.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

4.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

4.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

4.2.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten verlangen oder behalten.

4.2.4 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

4.2.5 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A7-5 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

5.1 Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der elektronischen und elektrotechnischen Anlagen der Haustechnik sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, gelten die Regelungen nach Teil B3-3.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Regelungen nach Teil B3-2.

A7-6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung über die Zusatzbedingungen Haustechnik in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A7-7 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung über die Zusatzbedingungen Haustechnik.

Teil A – Abschnitt A8

Photovoltaiktechnik *plus*

Sofern Sie Photovoltaiktechnik *plus* zu Ihrer Wohngebäudeversicherung oder Wohngebäudeversicherung *plus* vereinbart haben, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

A8-1	Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?
A8-2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
A8-3	Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung
A8-4	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
A8-5	Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
A8-6	Kündigung
A8-7	Beendigung des Hauptvertrags
A8-1	Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?
1.1	Versicherte Sachen Versichert sind die am versicherten Gebäude (auch Nebengebäude oder Garage) außen angebrachten, sowie die in das Gebäude integrierten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und –soweit vorgesehen– nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht nicht den Versicherungsschutz. Dies gilt auch während einer De- oder Re-Montage sowie während des Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts. In der Zeit zwischen der Übergabe der zu versichernden Sachen am Versicherungsort und der Betriebsfertigkeit der versicherten Photovoltaikanlagen besteht ebenfalls Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Nicht versichert ist das Montage- und Probelaufisiko. Mitversichert ist die komplette technische Peripherie wie z.B. Solarmodule, Montagerahmen, anlagenspezifische Befestigungselemente, Verkabelung, Mess-, Steuer-, Regeltechnik (MSR-Technik) und Wechselrichter, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
1.2	Nicht versicherte Sachen
1.2.1	Hausverteilerkästen, Bezugszähler, Kabel und Innenleitungen soweit sie nicht zur Photovoltaikanlage gehören.
1.2.2	Sonstige Bestandteile der Anlage, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Mitversichert sind jedoch Akkumulatoren und Batteriespeicher von Photovoltaikanlagen in dem unter A8-3.7 beschriebenen Umfang.
A8-2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
2.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch ergänzende technische Gefahren nach A8-2.2, soweit diese Gefahren nicht nach A1-3 bis A1-5 versicherbar sind.
2.2	Ergänzende technische Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für

- 2.2.1 unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und
- 2.2.2 bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch
 - 2.2.2.1 Diebstahl

Diebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn eine versicherte Sache dem Versicherungsnehmer in der Absicht weggenommen wird, die Sache sich oder Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
 - 2.2.2.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - falscher Schlüssel oder
 - anderer Werkzeugeeindringt.
 - 2.2.2.3 Raub

Raub im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
 - 2.2.2.4 Plünderung

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für den Betrieb erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Repräsentanten im Sinne dieser Bedingungen sind vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte, die in dessen Namen die Obhut für die versicherten Sachen übertragen bekommen. Hierunter fallen beispielsweise Personen, die während der Abwesenheit (z.B. Urlaub oder Geschäftsreise) die Betreuung für die versicherten Sachen übernehmen, hierdurch die Verfügungsgewalt eingeräumt bekommen und die Verantwortung für diese Sachen tragen.
- 2.2.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - 2.2.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - 2.2.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - 2.2.3.3 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung soweit nicht nach A1-1 versicherbar,
 - 2.2.3.4 Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
 - 2.2.3.5 Wasser, Feuchtigkeit, Frost, soweit nicht nach A1-1 versicherbar;
 - 2.2.3.6 Eisgang;
 - 2.2.3.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

- 2.2.3.8 Sturm, Überschwemmung, soweit nicht nach A1-1 versicherbar;
- 2.2.3.9 Tierverschiss;
- 2.2.3.10 Schnee, wie z.B. Schneelast, abrutschende Schneepplatten.

2.3 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.4 Ertragsausfall

Versichert ist der infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage entstandene Ertragsausfall, den der Versicherungsnehmer dadurch erledigt, dass kein Strom in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann oder Strom aus dem Netz des Versorgers entnommen werden muss.

Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung der Anlage nicht schuldhaft verzögert.

2.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.5.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.5.2 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Die Regelungen unter A8-2.2 bleiben unberührt.
- 2.5.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

- 2.5.4 soweit für den Versicherungsnehmer ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leisten.

A8-3 Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung

3.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totschaden vor.

3.2 Teilschaden

- 3.2.1 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- 3.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 3.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- 3.2.1.3 De- und Remontagekosten;
- 3.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 3.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.
- 3.2.2 Wird bei der Wiederherstellung von versicherten Sachen ein nachfolgend genanntes Teil zerstört oder beschädigt, erfolgt ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung:
 - 3.2.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffe,
 - 3.2.2.2 Verbrauchsmaterialien,
 - 3.2.2.3 Arbeitsmittel,
 - 3.2.2.4 Werkzeuge aller Art,
 - 3.2.2.5 Akkumulatoren und Batteriespeicher (Abzug ergibt sich aus A8-3.7)
 - 3.2.2.6 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.
- 3.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - 3.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - 3.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellungskosten hinausgehen;
 - 3.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - 3.2.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - 3.2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - 3.2.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - 3.2.3.7 Vermögensschäden.

3.3	Totalschaden	von 1,5 Prozent je angefangenem Monat seit dem Monat der ersten Möglichkeit zur Nutzung des Akkumulators oder Batteriespeichers. Für die ersten sechs Monate der Nutzung erfolgt jedoch kein Abzug.
	Entschädigt wird der Neuwert	
	▪ abzüglich des Wertes des Altmaterials ▪ zuzüglich Bezugskosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage,	
	die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalls aufwenden muss.	
3.4	Zeitwert	3.8 Selbstbeteiligung
	Abweichend von A8-3.2 und A8-3.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn	3.8.1 Der nach A8-3.1 bis A8-3.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.
3.4.1	die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder	3.8.2 Die Selbstbeteiligung nach A8-3.8.1 gilt nicht für versicherte Schäden durch
3.4.2	für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.	3.8.2.1 Einbruchdiebstahl nach A8-2.2.2.2,
	Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicher gestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sache verwenden wird.	3.8.2.2 Raub nach A8-2.2.2.3
	Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.	Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache aufgrund der gleichen Ursache, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
3.5	Besondere Kosten	<u>Selbstbeteiligungen, die mit einem Beitragsnachlass verbunden sind, finden für Schäden im Rahmen der Bedingungen für Photovoltaiktechnik <i>plus</i> keine Anwendung.</u>
3.5.1	Mitversichert sind auf Erstes Risiko notwendige	3.9 Ertragsausfall
3.5.1.1	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,	3.9.1 Grundlage der Entschädigung bildet die im Versicherungsschein genannte Nennleistung in Kilowatt Peak (kWp).
3.5.1.2	Feuerlöschkosten,	3.9.2 Für jeden vollen Kalendertag der technischen Nichtverfügbarkeit der Photovoltaikanlage aufgrund eines versicherten Schadens oder Nichtverfügbarkeit des Gebäudes, auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist, soweit dieses Gebäude durch dasselbe Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurde, erstattet der Versicherer pauschal 2,50 EUR je Tag und kWp ohne weiteren Nachweis der tatsächlichen Höhe des Einnahmeverlustes. Sind nur Teile dieser Anlage und/oder dieses Gebäudes aufgrund eines solchen Schadenfalles technisch nicht verfügbar, ist die Entschädigung je kWp auf die installierte Leistung der von Schadenfall betroffenen Anlagenteile und /oder Gebäudeteile begrenzt.
3.5.1.3	Bewegungs- und Schutzkosten,	3.9.3 Die Entschädigung wird längstens für die Dauer von zwölf Monaten geleistet.
3.5.1.4	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,	3.9.4 Der Versicherer erstattet einen Ertragsausfall aufgrund technischer Nichtverfügbarkeit der Photovoltaikanlage durch Austausch der Wechselrichter auf Basis von Garantie, Gewährleistung oder Kulanz des Herstellers oder Lieferanten, auch dann, wenn kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorliegt. Die Höhe der Erstattung bemisst sich nach A8-3.9.1 bis A8-3.9.3.
3.5.1.5	Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,	A8-4 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
3.5.1.6	Kosten für Luftfracht,	4.1 Anzeigepflicht
3.5.1.7	Kosten für schadenbedingte Arbeiten an Dächern oder Fassaden,	Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
3.5.2	Die Entschädigungsgrenze für diese Kosten beträgt je Versicherungsfall summarisch zehn Prozent der im Hauptvertrag vereinbarten Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, jedoch mindestens 10.000 EUR und höchstens 250.000 EUR.	Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
3.6	Unterversicherung	4.2 Entschädigung
	Liegt Unterversicherung vor, finden die Regelungen nach A1-17.8 Anwendung.	4.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
	Dies gilt nicht für die nach A8-3.5 mitversicherten Besonderen Kosten.	Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich ge-
3.7	Akkumulatoren und Batteriespeichern von Photovoltaikanlagen	
	Für Akkumulatoren und Batteriespeicher, die nach A8-1.2.2 mitversichert sind, gilt als Wertverbesserung ein Prozentsatz von 3 Prozent bei Lithium-Ionen-Akkumulatoren bzw. Batteriespeichern	

leistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

4.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

4.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

4.2.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A8-4.2.1 oder A8-4.2.2 bei ihm verbleiben.

4.2.4 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

4.2.5 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf die Sachen zustehen.

A8-5 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

5.1 Die Photovoltaikanlage ist durch eine geeignete Fachfirma zu installieren bzw. abzunehmen.

5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, gelten die Regelungen nach Teil B3-3.3.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Regelungen nach Teil B3-3.3.

A8-6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vereinbarung über die Zusatzbedingungen Photovoltaiktechnik *plus* in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A8-7 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrages erlischt auch die Vereinbarung über die Zusatzbedingungen Photovoltaiktechnik *plus*.

Teil B Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
Abschnitt B2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
Abschnitt B3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Ob- liegenheiten
Abschnitt B4	Weitere Regelungen

Teil B Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes (bei Versichererwechsel) zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet. Die Regelungen nach B4-14 gelten entsprechend.

- 1.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
Bei Vereinbarung der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A1-5.4.1 bis A1-5.4.8 beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf der Wartezeit. Es gelten die Regelungen nach A1-5.5.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 2.1 Beitragszahlung
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.
- 2.2 Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
- 2.3 Ratenzahlung
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- 3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
Weicht der Versicherungsbeginn vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen

ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

- 3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

- 4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

- 4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

- 4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitpunkt entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B1-7 Beitragsanpassung nach Gebäudealter

Der Beitragssatz nach Teil A, A1-15.2 ist abhängig vom Gebäudealter, welches über die nachstehend aufgeführten Faktoren in die Berechnung einfließt:

Gebäudealter in Jahren	Beitragsfaktor
0	0,504
1	0,518
2	0,531
3	0,579
4	0,628
5	0,679
6	0,745
7	0,762
8	0,779
9	0,796
10	0,814
11	0,831
12	0,848
13	0,866
14	0,883
15	0,900
16	0,918
17	0,935
18	0,952
19	0,969

20	0,987
21	1,004
22	1,021
23	1,039
24	1,056
25 oder älter	1,073

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

B1-8 Beitragsanpassung an die Schaden- und Kostenentwicklung

8.1 Der Beitrag bzw. Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), und des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

8.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag bzw. Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und -wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht- an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden.

Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsansätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag bzw. Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre -gerechnet ab 15.06.2024- neu kalkuliert.

8.3 Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs bzw. der den betrachteten Verträgen zurechenbaren Kosten sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer. Dabei fließen die Erwartungen über die Entwicklung der Rückversicherung mit ein. Erhöhung des Gewinnansatzes und der Provisionen bleiben außer Betracht. Unternehmensübergreifende Daten (z.B. des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – GDV) dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge bzw. Beitragssätze wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

8.4 Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitrags bzw. Beitragssatzes um weniger als 3 Prozent erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, ist der Versicherer berechtigt und im Fall eines sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitrag- bzw. Beitragssatzreduzierungs potentials verpflichtet, den Beitrag bzw. Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 Prozent des bisherigen Beitrags bzw. Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitrag bzw. Beitragssatz nicht höher sein als der Beitrag bzw. Beitragssatz für

neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.

8.5 Erhöhungen des Beitrags bzw. Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags bzw. Beitragssatzes zu informieren.

8.6 Senkungen des Beitrags bzw. Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Kalkulation folgt.

B1-9 Wegfall bzw. Reduzierung von Nachlässen

Falls der Versicherungsbeitrag zu diesem Vertrag einen Nachlass (Rabatt) enthält, kann dieser sich reduzieren oder entfallen, wenn sich die zur Erlangung desselben erforderlichen Gegebenheiten verändern (z.B. Wegfall eines oder mehrerer Verträge).

Teil B Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

1.5 Wegfall des versicherten Interesses

1.5.1

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätes-

	tens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
2.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
Teil B	Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
1.2.2	Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
1.2.3	Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und

hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
1.4	Hinweispflicht des Versicherers Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
1.6	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

2.1	Begriff der Gefahrerhöhung
2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere –aber nicht nur– vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2.2	Pflichten des Versicherungsnehmers		
2.2.1	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vorname durch einen Dritten gestatten.		fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 1 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
2.2.2	Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.	2.5.3	Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.	a)	soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer	b)	wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
2.3.1	Kündigungsrecht Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	c)	wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
2.3.2	Vertragsänderung Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
2.4	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	3.1.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.	a)	die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob	b)	die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
		3.1.2	Rechtsfolgen Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
		3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
		3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen –ggf. auch mündlich oder telefonisch– einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
		3.2.2	Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt: Der Versicherungsnehmer hat
		a)	dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich –ggf. auch mündlich oder telefonisch– anzuzeigen;
		b)	Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
		c)	dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
		d)	das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen

- bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Teil B Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 1.1 Anzeigepflicht
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem

Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

1.4

Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2

Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

2.1

Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas Anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig be-

	zeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.	der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden: <i>beschwerde@wwk.de</i>
2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.	Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:
2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.	5.1 Versicherungsombudsmann Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800 3696000 E-Mail: beschwerde@versicherungsbundsmann.de Internet: www.versicherungsbundsmann.de Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	5.2 Versicherungsaufsicht Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: 0800 2100500 E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: https://www.bafin.de Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.
3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung; c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.	5.3 Rechtsweg Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
3.2	Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.	5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
3.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.	
B4-4	Verjährung Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
B4-5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich	

5.3.2	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.				die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
		9.3.2			Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
		9.3.3			Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
B4-6	Anzuwendendes Recht		B4-10	Aufwendungsersatz	
	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.		10.1		Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
B4-7	Embargobestimmung		10.1.1		Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
	Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.		10.1.2		Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
B4-8	Überversicherung		10.1.3		Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B4-10.1.1 und B4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
	Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		10.1.4		Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
			10.1.5		Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
			10.1.6		Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
B4-9	Versicherung für fremde Rechnung		10.2		Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
9.1	Rechte aus dem Vertrag		10.2.1		Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
	Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.				Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
9.2	Zahlung der Entschädigung		10.2.2		Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B4-10.2.1 entsprechend kürzen.
	Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.		B4-11	Übergang von Ersatzansprüchen	
9.3	Kenntnis und Verhalten		11.1		Übergang von Ersatzansprüchen
9.3.1	Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.				Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
	Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und				Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
					Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der

	Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.		Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
11.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.	14.1.1	Für den Versicherungsfall hätte auch beim Vorversicherer Versicherungsschutz bestanden.
		14.1.2	Der bei der WWK bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
		14.1.3	Der Vorvertrag wurde bei der Antragstellung angegeben.
		14.1.4	Der Versicherungsnehmer stellt der WWK im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags zur Verfügung.
		14.1.5	Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegen den Vorversicherer bei Aufforderung an die WWK ab.
		14.1.6	Der Versicherer leistet höchstens in dem Umfang, in dem der Vorversicherer bei Ablauf seines Vertrags geleistet hätte. Als Schadentag gilt der Beginn des Versicherungsschutzes bei der WWK.
		14.2	Beginn des Versicherungsschutzes / Uhrzeit
			Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
B4-12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	B4-15	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen (Leistungsgarantie)
12.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalles		Wir garantieren, dass der Leistungsumfang der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen (aktuellsten) Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022) – Stand Mai 2022– abweicht.
12.1.1	Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.	B4-16	Künftige Bedingungsverbesserungen (Update-Garantie)
12.1.2	Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.		Werden die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
12.1.2.1	Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, wenn die Schadenhöhe den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach Teil A, A1-18 VGB 2024 ergibt. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B3-3 und nach Teil A, A1-20 und A1-21 VGB 2024 grob fahrlässig verletzt hat.	B4-17	Differenzdeckung
12.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.	17.1	Gegenstand der Differenzdeckung
		17.1.1	Diese Differenzdeckung ergänzt eine bei einem anderen Versicherer bestehende Wohngebäude- bzw. Glasversicherung für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäude- bzw. Glasversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.
B4-13	Repräsentanten	17.1.2	Die Differenzdeckung gilt nicht für Schäden in Zusammenhang mit
	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.	17.1.2.1	Vorsatz;
B4-14	Versichererwechsel	17.1.2.2	beruflichen und gewerblichen Risiken;
14.1	Unklare Zuständigkeit im Schadenfall	17.1.2.3	Assistance- und sonstigen versicherungsfremden Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
	Der Versicherer leistet bei einem Wechsel der Versicherung zur WWK für Versicherungsfälle, bei denen der genaue Eintrittszeitpunkt und somit auch die Zuständigkeit des jeweiligen Versicherers nicht bestimmt werden können.	17.1.2.4	Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“ oder der „Allgefahrendeckung“ sowie der Ergänzenden technischen Gefahren für Anlagen der Haustechnik oder Photovoltaikanlagen;
		17.1.2.5	Verträgen, die nicht auf Basis Allgemeiner Wohngebäude- bzw. Glasversicherungsbedingungen geschlossen wurden;

- 17.1.2.6 Glasschäden, sofern bislang keine Glasversicherung bestanden hat;
- 17.1.2.7 Elementarschäden, sofern bislang kein Versicherungsschutz für Elementarschäden bestanden hat;
- 17.1.2.8 Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- 17.1.2.9 Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

17.2 Versicherungsumfang

- 17.2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäude- bzw. Glasversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z.B. Leistungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäude- bzw. Glasversicherung.
- 17.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäude- bzw. Glasversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäude- bzw. Glasversicherung bewirken keine Erweiterungen der Differenzdeckung.
- 17.2.3 Leistungen aus der Differenzdeckung werden nicht erbracht, wenn
 - 17.2.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Wohngebäude- bzw. Glasversicherung für das gleiche Risiko bestanden hat;
 - 17.2.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen diesem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer eine geringere als die geforderte Entschädigung erbracht wird.
- 17.2.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge Nichtzahlung der Beiträge, Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, arglistiger Täuschung oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Entschädigungsleistung vorgelegen hätte.

17.3 Verhalten im Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist

- 17.3.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäude- bzw. Glasversicherung anzuzeigen und dort geltend zu machen,
- 17.3.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer darüber informiert wurde, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen Obliegenheiten nach B3-3.2 gelten entsprechend.

17.4 Beginn und Ende der Differenzdeckung

Die Differenzdeckung beginnt mit Eingang des Antrages auf Wohngebäudeversicherung beim Versicherer.

Zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn wird die Wohngebäudeversicherung, mit Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung, auf den beantragten vollen Versicherungsschutz umgestellt und dafür Beitrag erhoben.

Falls der Wohngebäudeversicherungsvertrag aus nicht vom Versicherer zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder der erste Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird, erlischt die Differenzdeckung rückwirkend ab deren Beginn.

Vom Versicherer hieraus erbrachte Leistungen sind an den Versicherer zurückzuerstatten.

Produktübersicht	WWK Wohngebäudeversicherung	
Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024) sowie die vereinbarten Leistungserweiterungen und Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de . Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.		
Produktvarianten / Leistungspakete	Wohngebäudeversicherung	Wohngebäudeversicherung <i>plus</i>
Versicherbare Gefahren und Schäden		
Mitversichert bei Vereinbarung der Gefahr	■	■
FEUER (F)		
▪ Brand, ▪ Nutzwärmeschäden ▪ Blitzschlag, ▪ Überspannung durch Blitz, ▪ Explosion, Verpuffung, ▪ Blindgängerschäden, ▪ Überschalldruckwelle, ▪ Implosion, ▪ Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	●	●
Fahrzeuganprall durch ▪ Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeug ▪ fahrbare / selbstfahrende Arbeitsmaschinen auch durch deren Teile (Anhänger) oder Ladung	●	●
Sengschäden		
▪ in Verbindung mit einem versicherten Ereignis ▪ durch sonstige Ursache	● 5.000 EUR	● 5.000 EUR
Rauch- und Rußschäden		
▪ in Verbindung mit einem versicherten Ereignis ▪ sofern bestimmungswidrig aus einer Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlage ausgetreten	● 5.000 EUR	●
Verzicht auf die Einhaltung der Rauchwarnmelderpflicht	●	●
Mitversichert bei Vereinbarung der Gefahr	■	■
LEITUNGSWASSER (LW)		
Leitungswasserschäden (Nässeschäden)		
Versichert ist der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser aus ▪ Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen; den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen; ▪ Heizungs- oder Klimaanlage oder damit verbundenen Schläuchen; ▪ Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen; ▪ Wasserbetten und Aquarien sowie Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Terrarien; ▪ Rohren von Lüftungsanlagen;	●	●
Der bestimmungswidrige Austritt von Wasser, aus innerhalb von Gebäuden verlaufender Regenrohre.	●	●
Nässefolgeschäden durch undichte Fugen	1.500 EUR	7.500 EUR
Bruchschäden innerhalb von Gebäuden		
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren ▪ der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen ▪ von Heizungs- oder Klimaanlage oder den damit verbundenen Schläuchen ▪ von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen ▪ der Regenentwässerung ▪ von Lüftungsanlagen ▪ von Zisternenanlagen	●	●
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Geruchsverschlüssen (Siphons)	●	●

Versichert sind frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen ▪ Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche ▪ Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage ▪ Tanks und Regenwasserfilter oder ähnliche Teile von Zisternenanlagen	●	●
Sonstige Bruchschäden an Armaturen einschließlich Kosten für den Austausch im Bereich der Rohrbruchstelle	1.000 EUR	2.500 EUR
Bruchschäden außerhalb von Gebäuden		
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage, soweit der Versicherungsnehmer für diese Rohre die Gefahr trägt und ▪ sie der Versorgung versicherter Gebäude / Anlagen dienen oder ▪ sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.	●	●
Rohrleitungspaket Zuleitungsrohre		
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage, soweit der Versicherungsnehmer für diese Rohre die Gefahr trägt und ▪ sie nicht der Versorgung versicherter Gebäude / Anlagen dienen oder ▪ sie sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden.	10.000 EUR	10.000 EUR
Rohrleitungspaket Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)		
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Rohren von Zisternenanlagen, soweit ▪ diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude dienen oder ▪ diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.	5.000 EUR	●
Versichert sind frostbedingte Bruchschäden an Tanks und Regenwasserfilter von Zisternenanlagen		
Versichert ist Wasser, das aus den versicherten Rohren oder der Zisterne selbst austritt (Nässeschäden)		
Rohrleitungspaket Gasleitungen		
Versichert sind sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern ▪ diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und ▪ der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und ▪ die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind	●	●
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	○	1.000 EUR
Kosten für den Verlust von wärmetragenden Flüssigkeiten (Heizungs- und Klimaanlage)	○	●
Auftaukosten von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb von Gebäuden zur Verhinderung eines Leitungswasserschadens	○	●
Mitversichert bei Vereinbarung der Gefahr STURM/HAGEL (ST)	■	■
Sturm ab Windstärke 8	●	●
Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern (Hagel)	●	●
Mitversichert bei Vereinbarung der Gefahr WEITERE NATURGEFAHREN (EL)	■	■
Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch ▪ Überschwemmung, ▪ Rückstau, ▪ Erdbeben, ▪ Erdsenkung / Erdfall,	●	●

▪ Erdbeben, ▪ Lawastruck / Dachlawinen, ▪ Lawinen, ▪ Vulkanausbruch		
Es gilt eine Wartezeit von einer Woche ab Antragseingang.		
Es gilt eine Selbsteteiligung je Versicherungsfall ▪ bei Schäden durch Erdbeben, Erdfall, Erdseukung, Erdbeben, Lawastruck/ Dachlawinen, Lawinen und Vulkanausbruch von 1.000 EUR ▪ bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau wegen Ausuferung von Gewässern bei Gefährdungsklasse HGK 1 1.000 EUR HGK 2 2.500 EUR HGK 3 5.000 EUR ▪ bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau wegen Starkregen bei Gefährdungsklasse SGK 1 1.000 EUR SGK 2 2.500 EUR SGK 3 5.000 EUR		
Verzicht auf den Ausschluss nicht bezugsfertiger Gebäude infolge An-, Um- und Ausbaumaßnahmen	●	●
Verzicht auf die Obliegenheit, zur Erhaltung der Funktionsbereitschaft einer Rückstausicherung.	●	●
Beweislasterleichterung bei Überflutung des Versicherungsgrundstücks. Es gilt eine Selbsteteiligung je Versicherungsfall, abhängig von der ermittelten Hochwasser-/Starkregen-Gefährdungsklasse (HGK/SGK).	○	5.000 EUR
Mehrkosten für Präventionsmaßnahmen nach einem Überschwemmungs- oder Rückstauschaden, sofern der Schadenbetrag 50.000 EUR übersteigt	○	1.000 EUR
Versicherte Sachen		
Versichert sind		
▪ die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude, Garagen und Carports sowie Nebengebäude.	●	●
▪ deren Gebäudebestandteile, wie z.B. ○ Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und dem Gebäude angepasst wurden. <u>Nicht: Anbaumöbel und -küchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.</u> ○ Anlagen der regenerativen Energieversorgung (z.B. Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen) einschließlich ihrer Installationen. <u>Photovoltaikanlagen jedoch nur, sofern diese im Versicherungsschein benannt sind.</u>	●	●
▪ deren Gebäudezubehör, wie z.B. Müll-, Fahrrad-, Paketboxen; Klingel- und Briefkastenanlagen; thermische Solaranlagen; Balkonkraftwerke, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt; Elektroladestationen oder Wallboxen für E-Fahrzeuge aller Art; Öltanks, Gastanks sowie Pellet-Speicher mit direkter Verbindung zur Heizungsanlage auf dem Versicherungsgrundstück.	●	●
▪ Terrassen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen	●	●

Weitere Grundstücksbestandteile, insbesondere Pergolen, Überdachungen; Hof- und Wegbefestigungen; Terrassen und Freisitze; Grundstückseinfriedungen (auch Hecken); Elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen; Wäschespinnen; Kinderspielgeräte; Ständer, Masten, (Satelliten-) Antennen; Hundehütten und -Zwinger; Volieren; Palisaden und Sichtschutzwände; Kleinkläranlagen zur Reinigung von häuslichem Abwasser, sofern außerhalb des versicherten Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück; Gartenbrücken; Gartenbrunnen; Zisternenanlagen; Erdsonden, als Teil einer Heizungsanlage; Gartenhäuser und Geräteschuppen, Kleinwindkraftanlagen bis 5 kW; Gartengrill/-kamin, sofern gemauert; Gartenhochbeete und Pflanzkübel, sofern mindestens 50 kg schwer; Skulpturen, Figuren, Plastiken, sofern fest verankert oder mindestens 50 kg schwer und aus robustem/geeignetem Material gearbeitet; Schwimmbecken (auch Whirlpools) einschließlich zugehöriger Technik sofern ins Erdreich eingelassen oder mindestens 50 kg (Leergewicht) schwer; Bienenstöcke und Bienenvölker, sofern artgerecht auf dem Versicherungsgrundstück gehalten.	5.000 EUR	10.000 EUR
Gewächshäuser	○	5.000 EUR
Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich ihrer Installationen, auf dem Versicherungsgrundstück:		
- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen <u>Photovoltaikanlagen jedoch nur, sofern diese im Versicherungsschein benannt sind</u> - Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen	○	●
	5.000 EUR	●
Versicherte Kosten		
Aufräumungs- und Abbruchkosten	●	●
Bewegungs- und Schutzkosten	●	●
Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	1.000 EUR	●
Hotelkosten	100 EUR/Tag, max. 100 Tage	250 EUR/Tag, max. 2 Jahre
Rückreisekosten, sofern der Schadenbetrag 5.000 EUR übersteigt	2.500 EUR	25.000 EUR
Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte (Einbruch)	10.000 EUR	●
Transport- und Lagerkosten	2 Jahre	3 Jahre
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	20.000 EUR	●
Bewachungskosten	14 Tage	14 Tage
Kosten für provisorische Maßnahmen	2.000 EUR	●
Kosten für die Ermittlung der Schadenursache (auch Leck-Ortungskosten) Diese sind auch mitversichert, wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist. Ausgenommen sind Kosten für die Ermittlung der Schadenursache bei Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude.	500 EUR	●

Mietausfall / Mietwert von privat oder gewerblich genutzten Gebäuden / Räumen.	2 Jahre	2 Jahre
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	●	●
Mehrkosten infolge Preissteigerungen	●	●
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	●	●
Mutwillige Beschädigung durch unbefugte Dritte (auch Graffiti)	○	25.000 EUR
Kosten für die Beseitigung von Aufbruch-Schäden zur Rettung von Leben	○	●
Mehrkosten für behördlich nicht angeordnete energetische Modernisierung, sofern der Schadenbetrag 50.000 EUR übersteigt	○	10.000 EUR
Mehrkosten für behördlich nicht angeordnete ökologische Wiederherstellung, sofern der Schadenbetrag 50.000 EUR übersteigt	○	10.000 EUR
Mehrkosten für Energieberatung und baubiologische Beratung, sofern der Schadenbetrag 50.000 EUR übersteigt	○	1.000 EUR
Kosten für Müllentsorgung und Desinfektion nach Auszug von Mietern mit Messie-Syndrom	○	5.000 EUR
Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod	○	5.000 EUR
Aufwendungsersatz für Verpflegungskosten von Helfern, sofern der Schadenbetrag 10.000 EUR übersteigt	○	500 EUR
Regiekosten, sofern der Schadenbetrag 50.000 EUR übersteigt	○	10% des Schadens, max. 5.000 EUR
Kosten wegen Falschalarm eines Gefahrenmelders (Rauch-, Gas-, Wassermelder oder Einbruchmeldeanlage)	○	●
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	○	●
Sachverständigenkosten, sofern der Schadenbetrag 50.000 EUR übersteigt	○	●
<u>Sofern die Gefahr Feuer und/oder Sturm/Hagel und/oder Weitere Naturgefahren vereinbart ist, auch:</u>		
Aufräumungskosten für Bäume und Sträucher	○	10.000 EUR
Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern durch Jungpflanzen	○	●
Kosten für die Wiederherstellung von Gartenbepflanzungen	○	500 EUR
Sonstige Erweiterungen		
Vorsorgeschutz bei wertsteigernden, baulichen Maßnahmen bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist	●	●
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	●	●
Feuer-Rohbauversicherung Anzeigepflicht bei vorzeitiger Bezugsfertigkeit.	2 Jahre	2 Jahre
Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung von Versicherungsfällen	bis zu einem Schadenbetrag von 10.000 EUR	●
Haus- und Wohnungsschutzbrief	●	●
24-Stunden-Servicehotline (WWK Notfall-Telefon)	+49 89 5114 3010	
Vermittlung und Organisation von ▪ Schlüsseldienst im Notfall	<u>Mit Kostenübernahme</u>	

▪ Rohrreinigungsdienst ▪ Sanitär-Installateur-Dienst ▪ Elektro-Installateur-Dienst ▪ Heizungs-Installateur-Dienst ▪ Notheizung ▪ PC-Datenrettung* ▪ Entfernung von Wespen-, Hornissen-, Bienenestern ▪ Schädlingsbekämpfung ▪ Kinderbetreuung* ▪ Unterbringung von Tieren ▪ Dokumenten-Depot* ▪ Psychologische Beratung	bis 500 EUR je Versicherungsfall bzw. bis 1.500 EUR Jahreshöchstentschädigung. Besteht ein Haus- und Wohnungsschutzbrief im Rahmen der WWK Wohngebäudeversicherung und der WWK Hausratversicherung verdoppelt sich die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 1.000 EUR bzw. die Jahreshöchstentschädigung auf 3.000 EUR.	
▪ Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Angehörige ▪ Ersatzwohnung ▪ Provisorische Sicherungen ▪ Ersatzbeschaffung von Dokumenten ▪ Sicherheitsberatung nach Einbruch ▪ Organisation der Rückreise aus dem Ausland	<u>Ohne Kostenübernahme</u>	
Versichererwechsel	●	●
Leistungsgarantie gegenüber den GDV Musterbedingungen	●	●
Künftige Bedingungsverbesserungen (Update-Garantie)	●	●
Differenzdeckung, sofern Vorversicherung bei einem anderen Versicherer bestand	●	●
Bisschäden durch Marder, Waschbären und wildlebende Kleinnager an elektrischen Anlagen	○	5.000 EUR
Schäden durch wild lebende Wirbeltiere (nicht Schalenwild) am Hauptgebäude	○	1.000 EUR
Schäden durch Schalenwild	○	●
Diebstahl von versicherten, außen am Gebäude angebrachten Sachen sowie von Grundstücksbestandteilen Der Versicherungsfall ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.	○	5.000 EUR
Unterbrochene Nutzung (Unbewohntsein)	90 Tage	180 Tage
Besitzstandsgarantie	○	●

*gilt nicht bei der Versicherung von Mehrfamilienhäusern (Haus- und Wohnungsschutzbrief)

■ = versicherbar; □ = nicht versicherbar;

● = versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; ○ = nicht versichert

Versicherbare Zusatzoptionen	WWK Wohngebäudeversicherung	
	Wohngebäudeversicherung	Wohngebäudeversicherung <i>plus</i>
Wohngebäude Glasversicherung für Zwei- und Mehrfamilienhäuser	■	■
Versicherte Gefahren und Schäden		
Versichert sind Schäden durch ▪ Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Bruch (Zerbrechen) ▪ Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche) ▪ Schäden durch undichte Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolier-Verglasungen („Blindwerden“) ▪ Schäden durch Innere Unruhen		
Versicherte Sachen		
Versichert sind alle fest eingesetzten oder montierten ▪ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff sowie Spiegel; ▪ Glasbausteine, Betongläser, Profilbaugläser; ▪ Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; ▪ Scheiben und Platten von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Rahmen; ausgenommen sind Schäden durch Undichtwerden („Blindwerden“) der Photovoltaik-Module; ▪ Platten aus Glaskeramik; ▪ Blei-, Messing- oder Eloxal-Verglasungen, transparentes Glasmosaik der Außen- und Innenverglasung ▪ des gesamten Gebäudes oder ▪ von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. Treppenhäuser). Zusätzlich versicherbar sind sonstige Sachen aus Glas oder Kunststoff (z.B. Gewächshäuser, Schwimmbad-abdeckungen).		
Versicherte Kosten		
Versichert sind ▪ Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) ▪ Entsorgungskosten		
▪ Kosten für künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel	bis 1.500 EUR je Versicherungsfall Sofern ein höherer Betrag vereinbart ist, gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Betrag, max. 10.000 EUR.	
▪ Kran- und Gerüstkosten ▪ Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken, Folien ▪ Beseitigung und Wiederanbringen von Schutzgittern, -stangen, Markisen ▪ Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen	bis insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall Sofern ein höherer Betrag vereinbart ist, gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Betrag, max. 10.000 EUR.	
Haushalt Glasversicherung für Einfamilienhäuser	■	■
Versicherte Gefahren		
Versichert sind Schäden durch ▪ Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Bruch (Zerbrechen)		
Versicherte Sachen		
<u>Versicherte Sachen</u> Versichert sind alle fest eingesetzten oder montierten ▪ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff sowie Spiegel;		

▪ Glasbausteine, Betongläser, Profilbaugläser; ▪ Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; ▪ Scheiben und Platten von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; ▪ Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel ▪ Platten aus Glaskeramik; ▪ Blei-, Messing- oder Eloxal-Verglasungen, transparentes Glasmosaik. Der Mobiliar- und Gebäudeverglasung. Zusätzlich versicherbar sind sonstige Sachen aus Glas oder Kunststoff (z.B. Gewächshäuser, Schwimmbadabdeckungen).		
Versicherte Kosten		
▪ Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) ▪ Entsorgungskosten		
▪ Kran- und Gerüstkosten ▪ Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken, Folien ▪ Beseitigung und Wiederaanbringen von Schutzgittern, -stangen, Markisen ▪ Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen	bis insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall	
Haushalt Glasversicherung plus für Einfamilienhäuser	■	■
Über den Versicherungsumfang der Haushalt Glasversicherung hinaus gilt Folgendes mitversichert: ▪ Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche) ▪ Schäden durch undichte Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolier-Verglasungen („Blindwerden“) ▪ Schäden durch Innere Unruhe ▪ Schäden an Glaskeramik- und Induktions-Kochflächen einschließlich Elektronik ▪ Schäden an Möbel und Waschtischen aus Glas oder Plexiglas		
Rohrleitungspaket Ableitungsrohre	■	■
Nur versicherbar, sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart ist. Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre ▪ der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und ▪ der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall, max. 15.000 EUR.		
Haustechnik	■	■
Nur versicherbar, sofern die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel vereinbart sind. Versichert sind ergänzende technische Gefahren für betriebsfertige elektronische und elektrotechnische Anlagen der Haustechnik einschließlich Verkabelung Es gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 150 EUR		

Photovoltaiktechnik <i>plus</i> <u>Nur versicherbar, sofern die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel vereinbart sind.</u>	■	■
Versichert sind ergänzende technische Gefahren für außen am Gebäude (auch Nebengebäude oder Garage) angebrachte sowie in das Gebäude integrierte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen bis 20 kWp, einschließlich ▪ technische Peripherie und ▪ Ertragsausfall. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 150 EUR.		

■ = versicherbar; □ = nicht versicherbar;

● = versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; ○ = nicht versichert